

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |  |                  |
|---------------------|--|------------------|
| <b>33. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1979 | <b>Nummer 25</b> |
|---------------------|--|------------------|

| Glied.-Nr. | Datum      | Inhalt  | Seite |
|------------|------------|---|-------|
| 1112       | 4. 5. 1979 | Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung . . . . . | 296   |

1112

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Kommunalwahlordnung  
Vom 4. Mai 1979**

Auf Grund des § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel II Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 30. März 1979 (GV. NW. S. 136) wird nachstehend der Wortlaut der Kommunalwahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 688), wie er sich aus der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 30. März 1979 (GV. NW. S. 136) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. Mai 1979

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Hirsch

## Kommunalwahlordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979

### Übersicht

#### **I. Wahlgebiet und Wahlorgane**

- § 1 Aufgaben der Vertretung
- § 2 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 3 Aufgaben des Wahlleiters
- § 4 Aufgaben des Gemeindedirektors
- § 5 Aufgaben der Aufsichtsbehörden
- § 6 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse
- § 7 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

#### **II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- § 8 Ausschuß vom Wahlrecht
- § 9 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 10 Form des Wählerverzeichnisses
- § 11 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 13 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 14 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis
- § 15 Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 16 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 17 Wahlscheinantrag
- § 18 Ausstellung des Wahlscheins
- § 19 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 20 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins
- § 21 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

#### **III. Wahlvorbereitung**

- § 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 23 Nachweis von Satzung und Programm
- § 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 25 Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter
- § 26 Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 27 Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken
- § 28 Reservelisten
- § 29 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

**IV. Nachwahlen**

§ 30

**V. Durchführung der Wahl**

- § 31 Wahlbekanntmachung
- § 32 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 33 Wahlzelle, Wahlurne
- § 34 Wahltisch
- § 35 Öffentlichkeit der Wahl
- § 36 Ordnung im Wahlraum
- § 37 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 38 Stimmabgabe
- § 39 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 40 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 41 Schluß der Wahlhandlung
- § 42 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 43 Zählung der Wähler
- § 44 Ungültige Stimmen
- § 45 Zählung der Stimmen
- § 46 Wahlniederschrift
- § 47 Schnellmeldungen
- § 48 Abschluß des Wahlgeschäfts

**VI. Briefwahl**

- § 49 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
- § 50 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 51 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 52 Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl
- § 53 Tätigkeit des Briefwahlvorstandes
- § 54 Ermittlung des Briefwahlergebnisses
- § 55 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

**VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze**

- § 56 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 57 Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
- § 58 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

**VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern**

- § 59 Bekanntgabe von Entscheidungen
- § 60 Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl
- § 61 Wiederholungswahl
- § 62 Verzicht
- § 63 Ersatzbestimmung von Vertretern

**IX. Besondere Regelungen der Stimmabgabe**

## 1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 64

## 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

- § 65 Stimmbezirke
- § 66 Wahlvorstand
- § 67 Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe
- § 68 Wahlhandlung
- § 69 Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

## 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

§ 70

## 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 71

**X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen**

- § 72 Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand
- § 73 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung
- § 74 Wahlscheine
- § 75 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen
- § 76 Briefwahl
- § 77 Wahlbekanntmachung
- § 78 Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- § 79 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand
- § 80 Wahlkosten

**XI. Wahl der Bezirksvertretungen**

- § 81 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
- § 82 Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen
- § 83 Listenwahlvorschläge
- § 84 Stimmzettel
- § 85 Anwendung einzelner Bestimmungen
- § 86 Gleichzeitige Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen

**XII. Allgemeine Vorschriften**

- § 87 Feststellung von Bevölkerungszahlen
- § 88 Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
- § 89 Vordrucke
- § 90 Wahlstatistik
- § 91 Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
- § 92 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 93 Öffentliche Bekanntmachung

**XIII. Schlußvorschriften**

- § 94 Stimmenzählgeräte
- § 95 Verbundene Kommunal- und Landtagswahlen

## I. Wahlgebiet und Wahlorgane

### § 1

#### Aufgaben der Vertretung

Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

- die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),
- einen Ausschuß zur Vorprüfung der Wahl zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes, § 60),
- darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes).

### § 2

#### Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:

- das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuß anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Dem Wahlausschuß der Gemeinde obliegt bei Gemeinde- und Kreiswahlen die Aufgabe, die Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlausschuß des Kreises entscheidet gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der Kreise und der kreisfreien Städte sowie im Falle, daß die Beschwerde von der obersten Aufsichtsbehörde eingelegt ist, auch gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

### § 3

#### Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt den Vorsitz im Wahlausschuß des Wahlgebiets. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertretung, des Wahlausschusses, des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes begründet ist. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden, so haben die Gemeindeverwaltungen nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebietes zu sorgen.

(2) Dem Wahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 22 Satz 2 Buchstabe b); vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzugeben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 22), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 25 Abs. 1),
- die Ankündigung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 2 Satz 1),
- bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugesetzten Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 26, 27),

- die Nummernfolge der Wahlvorschläge festzusetzen (§ 29 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 29 Abs. 3),
- die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Mitglieder zu bestimmen, die Briefwahlvorsteher, die stellvertretenden Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, § 51), sowie die Wahlbriefe entgegenzunehmen, die Tätigkeit der Briefwahlvorstände vorzubereiten (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes, § 52) und die Wahlbezirke zu bestimmen, für die der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 52 Abs. 4, § 55),
- das Los bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes) zu ziehen,
- das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 35 des Gesetzes, § 58),
- die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 57),
- die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes, § 59),
- den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes),
- den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

### § 4

#### Aufgaben des Gemeindedirektors

Dem Gemeindedirektor obliegen bei Gemeinde- und Kreiswahlen im besonderen folgende Aufgaben:

- die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Besitzer zu berufen oder den Wahlvorsteher mit der Berufung der Beisitzer zu beauftragen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes, § 7 Abs. 1),
- die Wahlbezirke, soweit erforderlich, in Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes, § 65),
- die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets mitzuteilen, wenn mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 72),
- Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 18, 20),
- das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 9 bis 16),
- die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 24 Abs. 3 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe b),
- Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 31),
- bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 64 bis 67, §§ 69 bis 71).

### § 5

#### Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106a der Gemeindeordnung, § 46 der Kreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie im besonderen zuständig,

- über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),

- b) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),
- c) Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlauschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes),
- d) bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, im besonderen den Tag der Nachwahl (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 42 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und den Wahltag bei einzelnen Neuwahlen (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 des Gesetzes) festzusetzen,
- e) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschuß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 44 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- f) Klage gegen den Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 41 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 44 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,
- g) über die Verteilung der Wahlkosten, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes, § 80), zu entscheiden.

### § 6

#### Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

### § 7

#### Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes. Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der Gemeinde und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen.

Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(3) Der Gemeindedirektor kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.

(4) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(5) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

## II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

### § 8

#### Ausschuß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 8 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nr. 3 BGB),
- b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendug oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

### § 9

#### Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmung des § 91 Abs. 2 fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 90).

### § 10

#### Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten

ten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

### § 11

#### Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 7 Satz 1 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die am Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, im Wahlgebiet als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind. Wer in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz hat, wird nur am Ort der Hauptwohnung eingetragen.

(3) Personen, die nach dem Stichtag ihren Wohnsitz aus dem Wahlgebiet verlegen, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Diese Personen sind von der Streichung zu unterrichten. Verlegen Personen ihren Wohnsitz von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises, so bleiben sie für die Kreiswahl wahlberechtigt. Die Fortzugsgemeinde hat bei diesen Personen im Wählerverzeichnis lediglich einen Sperrvermerk für die Wahlberechtigung zur Gemeindewahl anzubringen (§ 73 Abs. 2 Satz 2).

(4) Personen, die nach dem Stichtag und vor der Auslegung ihre Wohnung oder Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen, sollen bei der Ummeldung oder der Entgegennahme der Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

(5) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebietes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Die Zuzugsgemeinde benachrichtigt die Fortzugsgemeinde über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Fortzugsgemeinde streicht diese Personen in ihrem Wählerverzeichnis; eine Benachrichtigung der Betroffenen über die Streichung entfällt.

(6) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei der Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden. Absatz 5 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

### § 12

#### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
- g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will und daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 18 Abs. 4 Satz 1).

Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß Anlage 2 beizufügen.

### § 13

#### Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingezogen werden kann (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes, § 14),
- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde liegt,
- e) wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 50).

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

(4) Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen während der Auslegungsfrist ihre Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, ändern (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes), sollen bei Entgegennahme der Erklärung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

(5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann der Gemeindedirektor die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses insbesondere durch an der Wahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Gemeindedirektor auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen; eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, -platten, Lochkarten, -streifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. Die Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

### § 14

#### Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor eingezogen. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung

sung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Absatz 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.

(3) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

### § 15

#### Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

- a) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist ihre Hauptwohnungserklärung ändern (§ 11 Abs. 4 und 6, § 13 Abs. 4),
- b) auf Antrag von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis vor der Auslegung anmelden (§ 11 Abs. 5),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kenntlich zu machen. Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Im Falle der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten findet § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

### § 16

#### Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 37 Abs. 2) handelt.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 32 Buchstabe a).

### § 17

#### Wahlscheinantrag

(1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Gleichermaßen gilt, wenn bei

nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 37 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren hat.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

### § 18

#### Ausstellung des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4a ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 5,
- eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 6,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 7, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters, an den der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk anzugeben sind; daneben kann auch die Nummer des dazugehörigen Wahlscheins angegeben werden; und
- ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8a.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein sind die Bezeichnung des Wahlbezirks und die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlschein im Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis nach Satz 1 bis 3 in doppelter Ausfertigung zu führen.

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Wahlscheinnachweis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt alle Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigkeit des Wahlscheins.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(8) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für Klöster, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten sowie für Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 21 Abs. 1, § 71 Abs. 1).

**§ 19****Vermerk im Wählerverzeichnis**

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

**§ 20****Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins**

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingegangen, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingegangen. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

**§ 21****Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei**

(1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

- a) der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§ 65),
- b) der Klöster, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist (§§ 64, 69, 70),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus dem Wahlbezirk an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung; diese sorgt dafür, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlbezirk ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

**III. Wahlvorbereitung****§ 22****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlenleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- a) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- b) in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes);
- c) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen;
- d) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 89).

**§ 23****Nachweis von Satzung und Programm**

Der Innenminister macht öffentlich bekannt,

- a) welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
- b) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 24 Abs. 5 Satz 3) eingereicht werden können,
- c) wer antragsberechtigt ist,
- d) wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

**§ 24****Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken**

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a eingereicht werden. Er muß enthalten

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Buchstabe c und d gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Ist der Name oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann der Vertrauensmann eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird. Andernfalls erhält der Wahlvorschlag als Bezeichnung den Familiennamen des Bewerbers.

(3) Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- (4) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen
- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
  - eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
  - sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein,
  - sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht unterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

- den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen die Unterlagen gemäß Buchstabe b dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor,
- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident,
- im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Innenminister

bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(6) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

## § 25

### Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zu Stande kommen lassen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5, § 17 Abs. 8 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(3) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes mitzuteilen.

## § 26

### Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beslußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 angefertigt.

(4) Der Wahlleiter übersendet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beschwerde, so ist sie beim Wahlleiter des zuständigen Kreises schriftlich oder telegrafisch einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises Beschwerde, so ist sie beim Landeswahlleiter schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einzulegen. Der Wahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses (Wahlleiter des zuständigen Kreises oder Landeswahlleiter), übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

(6) Die Beschwerde der Aufsichtsbehörde und der obersten Aufsichtsbehörde ist beim Wahlleiter schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einzulegen. Abschrift der Beschwerde ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses zu übersenden. Der Wahlleiter übersendet unverzüglich dem Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen.

## § 27

### Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 24 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz bezeichneten Angaben bekannt.

## § 28

### Reservelisten

(1) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b eingereicht werden. Sie muß enthalten

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie ange stellt sind, anzugeben.

Sie soll fernen Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

- (2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenen Bewerbers,
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzenen Bewerber aufgestellt ist.

(3) Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 24 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die Zustimmungs'erklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b abzugeben. § 24 Abs. 6 gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a im Wahlbezirk vorhanden oder dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigelegt ist.

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Reservelisten mit den in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(5) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

### § 29

#### Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 a maßgebend. Der Stimmzettel soll mindestens  $21,0 \times 14,8$  cm (DIN A 5) groß sein.

(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keine Stimmen erungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge; gehen Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe zu verschiedenen Zeitpunkten ein, so ist der Eingang des letzten Wahlvorschlags maßgebend. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

(3) Der Wahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(4) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(5) Die Wahlumschläge sollen  $11,4 \times 16,2$  cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes oder der Gebietskörperschaft, für die gewählt wird, versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Innenminister beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab. Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen dem Muster der Anlage 5 entsprechen.

(6) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 7 maßgebend. Sie sollen  $12,0 \times 17,6$  cm groß und müssen hellrot sein.

### IV. Nachwahlen

#### § 30

(1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl

- in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,
- nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
- nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen

gewählt.

(2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber oder verliert ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages und ist für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen oder des nicht mehr wählbaren Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Werden in einem Wahlbezirk keine Bewerber zugelassen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl und die für deren Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt.

(4) Die Nachwahl wird nach § 31 neu bekanntgemacht.

(5) Wahlscheine werden nur ausgestellt, wenn die Nachwahl im ganzen Wahlgebiet oder in einem ganzen Wahlbezirk stattfindet. Briefwahlunterlagen werden nicht ausgetragen.

### V. Durchführung der Wahl

#### § 31

##### Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt

- die Verteilung der Stimmbezirke, einschließlich der in § 65 genannten, auf die Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesenkt werden kann,
- Beginn und Ende der Wahlzeit,
- den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereithalten werden,
- den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
- den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 30 des Gesetzes und § 44 angegebenen Gründen ungültig sind,
- in welcher Weise mit Wahlschein und im besonderen durch Briefwahl gewählt werden kann,
- die Strafbestimmung des § 107 a des Strafgesetzbuches.

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Satz 1 Buchstabe a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der amtliche Stimmzettel beizufügen. Ist ein im Wahlbe-

zirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages gestorben oder hat ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in diesem Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für den Bewerber ein Ersatzmann auf der Reserveliste vorgesehen (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Bewerber als Ersatzmann für den ausgefallenen Bewerber eingetreten ist.

### § 32

#### Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls den Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5 Satz 4),
- Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- Vordrucke der Wahlniederschrift gemäß Anlage 18 a,
- Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- Verschlußmaterial für die Wahlurne,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen.

### § 33

#### Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

(2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen durchschnittlichen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.

### § 34

#### Wahltafel

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

### § 35

#### Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### § 36

#### Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

### § 37

#### Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichten und so den Wahlvorstand bilden. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(2) Nach der Eröffnung trägt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls auf Grund des Nachweises der nachträg-

lich ausgestellten Wahlscheine (§ 32 Buchstabe a) Wahlscheinvermerke in das Wählerverzeichnis ein und berichtet den Abschluß des Wählerverzeichnisses. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, verfährt er entsprechend Satz 1.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

### § 38

#### Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 3 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

(2) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 19) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 39), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er bei dem Gemeindedirektor bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschuß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

**§ 39****Vermerk über die Stimmabgabe**

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 10 Abs. 1 Satz 3).

**§ 40****Stimmabgabe mit Wahlschein**

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

**§ 41****Schluß der Wahlhandlung**

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

**§ 42****Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahlen

- der Wahlberechtigten,
- der Wähler,
- der ungültigen und gültigen Stimmen,
- der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- der für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(3) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses in dem Stimmbezirk, in dem das Briefwahlergebnis festgestellt wird, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften des § 54.

**§ 43****Zählung der Wähler**

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlausläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlausläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

**§ 44****Ungültige Stimmen**

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 5 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der

Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

**§ 45****Zählung der Stimmen**

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlausläge, die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlausläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Bewerber und behalten die so gebildeten Stapel unter Aufsicht. Leere Wahlausläge, ungenannte Stimmzettel sowie Wahlausläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlausläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Staples gleichlautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach Absatz 2 geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über die nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Wahlausläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“, „ungültig“, „durch Wahlauslag ungültig“, „durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig“, die Wahlausläge durch die Vermerke „leer“, „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel“, „unzulässige Beschaffenheit“ zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelstapeln der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 46 Abs. 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

(5) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

**§ 46****Wahlniederschrift**

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 a aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen

- die durch Beschuß nach § 45 Abs. 4 Satz 3 für gültig erklärten Stimmzettel,
- alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlauslags ungültig sind oder soweit die Wahlausläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 45 Abs. 4 Satz 2), sind die Wahlausläge den Stimmzetteln beizufügen,
- die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand gemäß § 40 Satz 3 beschlossen hat,
- die leer abgegebenen Wahlausläge.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchzunumerieren.

(3) Die Wahl niederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser überendet die Wahl niederschriften für die Kreiswahl unverzüglich dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Kreiswahl innerhalb der Gemeinde.

#### § 47

##### Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor. Das Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde ist vom Gemeindedirektor dem Oberkreisdirektor zu melden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 23 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- a) Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- b) Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) ungültige Stimmen,
- d) gültige Stimmen,
- e) die für die einzelnen Bewerber sowie die für die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

(3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenminister nach dem Muster der Anlage 24 übermittelt.

#### § 48

##### Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie
- b) die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl niederschrift beigefügt sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe a und c), je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis die Vernichtung zugelassen ist (§ 92). Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.

## VI. Briefwahl

#### § 49

##### Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 50 bis 55 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 50

##### Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und überendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 38 Abs. 5). Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

(3) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigebracht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

#### § 51

##### Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Der Wahlleiter bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltag ermittelt werden kann. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die Besonderheiten, daß die Mitglieder vom Wahlleiter berufen werden, der Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt macht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung (§ 32) sowie etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

(2) Der Wahlleiter kann, wenn er nicht gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig ist (§ 7 Abs. 3 Satz 1), Briefwahlvorsteher sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können, wenn sie nicht gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören (§ 7 Abs. 3 Satz 2), Mitglieder des Briefwahlvorstandes sein.

#### § 52

##### Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltag nach 15 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(2) Der Wahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Wahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.

(3) Der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Nummern und übergibt sie am Wahltag dem Briefwahlvorstand oder, falls mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Nachweise der in den ihm zugeteilten Wahlbezirken ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 5). Jeder Briefwahlvorstand erhält soviel Wahlurnen, wie ihm Wahlbezirke zugeteilt sind; hierfür können kleinere Wahlurnen verwendet werden. Auf jeder Wahlurne muß der Wahlbezirk deutlich sichtbar bezeichnet sein.

(4) Sind für Wahlbezirke 50 oder mehr Wahlbriefe eingegangen, so kann der Wahlleiter anordnen, daß für diese Wahlbezirke der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Wahlleiter versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

**§ 53****Tätigkeit des Briefwahlvorstandes**

(1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinnachweis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden, nach Wahlbezirken getrennt, gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegt. Ist der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet und wird durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt, daß das Wahlscheinverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, so ist er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen; die Nachtragung ist entsprechend zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden, nachdem der Grund der Zurückweisung auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt worden ist, samt ihrem Inhalt ausgesondert und gesammelt.

(3) Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 a aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besondere Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Nachdem alle dem Briefwahlvorstand zugeteilten Wahlbriefe behandelt worden sind, wird in der Briefwahlniederschrift eingetragen, wieviel Wahlbriefe insgesamt eingegangen und wieviel Wahlbriefe zurückgewiesen worden sind. Die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) wird, nach Wahlbezirken getrennt, in die Wahniederschrift und außerdem in die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21 eingetragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Niederschrift wird dem Wahlleiter übergeben.

(4) Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern die verschlossene Wahlurne nebst Schlüssel und die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 21 dem Wahlvorsteher des Stimmbezirks, der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk bestimmt ist. Der Empfang der Wahlurne und der Mitteilung ist vom Wahlvorsteher auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 22 zu bestätigen.

**§ 54****Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

(1) Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk beendet ist. Als dann werden zur Feststellung der Zahl der Briefwähler die Wahlumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ergibt sich dabei, auch nach wiederholter Zählung, eine Abweichung von der vom Briefwahlvorstand mitgeteilten Zahl der Wahlscheine, so ist dies in der Wahniederschrift zu vermerken.

(2) Die im Stimmbezirk und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt, nachdem die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und in gefaltetem Zustand vermengt worden sind.

**§ 55****Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand**

Ist vom Wahlleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 52 Abs. 4), so finden § 53 Abs. 4, § 54 keine Anwendung. Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl darf nicht vor Abschluß der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach § 53 Abs. 1 bis 3 und nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit begonnen werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß. Die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist nach dem Muster der Anlage 20 a zu ergänzen.

**VII. Wahlsystem und Verteilung der Sitze****§ 56****Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 53 Abs. 3 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25 zusammen.

(2) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berechtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Wahlausschuß stellt fest

- die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zusätzlich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- die Zahl der Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
- die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes),
- wieviel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zuzuteilen sind,
- welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

Die Losziehung bei Stimmengleichheit (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) und bei gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellungen nach Satz 1 Buchstaben d und g in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

(4) Nach dem Muster der Anlage 26 a wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

**§ 57****Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl**

Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären,

ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Buchstabe e, als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt,
- d) ein Bewerber der Reserveliste, der gleichzeitig als Ersatzmann für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,
- e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienst- oder Anstellungsverhältnisses (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherren oder der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, nachweisen muß und das die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,
- f) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- g) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeklärung, im Falle des Buchstabens a mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung.

#### § 58

##### Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

#### VIII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

##### § 59

###### Bekanntgabe von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde, dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

- a) Beschuß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes,
- b) Beschuß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes,
- c) nachträgliche Feststellung des Wahlleiters, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er an der Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes), und Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes),
- d) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes),
- e) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust des Sitzes auf Grund eines Parteiverbots gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes).

Der Beschuß der Vertretung und die Feststellung des Wahlleiters sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung genügt. Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Satz 1 des Gesetzes, soweit der Beschuß oder die Feststellung nicht zugestellt ist.

#### § 60

##### Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neu gewählte Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuß (Wahlprüfungsausschuß) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Ausschuß macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschuß. Die Vertretung soll ihre Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen.

#### § 61

##### Wiederholungswahl

(1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die dazu gehörigen Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl später als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und zu Unrecht zugelassene Wahlvorschläge nicht ersetzt werden. Im übrigen können für eine Wiederholungswahl Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden, wenn dies durch Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren angeordnet worden ist, wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wahlbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Hauptwahl aufgestellt war; § 63 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so können die Reservelisten nicht ergänzt oder geändert werden.

#### § 62

##### Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegennahme der Verzichtserklärung, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigefügt werden.

#### § 63

##### Ersatzbestimmung von Vertretern

(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen über das Ausscheiden von Bewerbern aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise

von den zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen verlangen.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 36 des Gesetzes, § 57) finden bei der Ersatzbestimmung (§ 45 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

## **IX. Besondere Regelungen der Stimmabgabe**

### **1. Stimmabgabe in Klöstern**

#### **§ 64**

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Wahlumschläge.

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe auch im Kloster außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) § 65 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

### **2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten**

#### **§ 65**

#### **Stimmbezirke**

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altenheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheinhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Zur Stimmabgabe im Anstaltsstimmbezirk wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein hat.

#### **§ 66**

#### **Wahlvorstand**

Zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

#### **§ 67**

#### **Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe**

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlä-

gerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(3) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

#### **§ 68**

#### **Wahlhandlung**

(1) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Wahlumschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk darf erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### **§ 69**

#### **Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten**

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks (§ 65) nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 64 regeln.

### **3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten**

#### **§ 70**

(1) In Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlbezirk gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt wählen.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Anstaltsinsassen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahl-

scheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

#### 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

##### § 71

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er über gibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraums geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

### X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde- und Kreiswahlen

##### § 72

#### Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

(1) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden. Der Wahlleiter der Gemeinde hat dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde hat dem Wahlleiter des Kreises die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

(3) Die Wahlräume und Wahlvorstände müssen für beide Wahlen dieselben sein.

##### § 73

#### Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.

(3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 ist für jede Wahl getrennt anzufertigen.

(4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

### § 74 Wahlscheine

(1) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4 b ausgestellt. Ist der Wähler nur für eine Wahl wahlberechtigt, so ist der Wahlschein entsprechend zu ändern.

(2) Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigefügt (§ 18 Abs. 3 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 b beizufügen.

##### § 75

#### Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurnen

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nähere bestimmt der Innenminister.

(3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

##### § 76

#### Briefwahl

(1) Die Aufgaben des Wahlleiters bei der Briefwahl werden bei verbundenen Wahlen vom Wahlleiter der Gemeinde wahrgenommen.

(2) Der gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag ist vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief ist an den Wahlleiter der Gemeinde zu richten. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde und der Wahlbezirk der Gemeinde anzugeben.

(3) Für beide verbundenen Wahlen wird der Briefwahlvorstand beim Wahlleiter der Gemeinde gebildet.

(4) Für beide verbundenen Wahlen werden nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung (§ 53 Abs. 3, § 55 Satz 4) angefertigt, in die die Zahlen der für beide Wahlen gültigen Wahlscheine und der auf die Kreiswahl beschränkten Wahlscheine sowie die Zahlen der Wähler für die Gemeinde- und Kreiswahl einzutragen sind. Die Wahlscheine sind der Niederschrift in der vorgenannten Reihenfolge, verpackt und versiegelt, beizufügen.

(5) Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten die §§ 54, 55 und 78 sinngemäß.

##### § 77

#### Wahlbekanntmachung

(1) Für die verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:

1. Zu Absatz 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Gemeinde- und Kreiswahlen miteinander verbunden werden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen.

2. Zu Absatz 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufschrift und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

##### § 78

#### Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 43, § 54 Abs. 1) ist bei verbundenen Wahlen an Hand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe (§ 75 Abs. 2) getrennt zu legen und zu vermengen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Kreiswahl, Gemeindewahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Kreiswahl.

(4) Für jede verbundene Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 48 Abs. 1).

### § 79

#### Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand

Ist vom Wahleiter angeordnet, daß der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl ermittelt (§ 27 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 52 Abs. 4), so wird bei verbundenen Wahlen auch das Kreiswahlergebnis der Briefwahl ermittelt. Für diese Ermittlung gelten die Vorschriften der §§ 55 und 78 sinngemäß.

### § 80

#### Wahlkosten

Können sich Gemeinde und Kreis über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeführten Wahl nicht einigen (§ 47 Satz 3 des Gesetzes), so hat die für den Kreis zuständige Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung die Pauschsätze zugrunde zu legen, welche bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl für die Erstattung der Wahlkosten durch das Land gegolten haben. Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn der Kreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschzettels je Wahlberechtigten erstattet.

## XI. Wahl der Bezirksvertretungen

### § 81

#### Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Wahl der Bezirksvertretungen gelten die Vorschriften des II. bis IX. sowie des XII. und XIII. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 82 bis 86 etwas anderes ergibt.

### § 82

#### Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen

Der Wahleiter fordert zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen, in welche Stadtbezirke das Gebiet der kreisfreien Stadt eingeteilt ist und wie viele Unterschriften die Listenwahlvorschläge gemäß § 46 a Abs. 5 Satz 2 i. Verb. m. § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen. § 22 Satz 2 Buchstaben a und d finden Anwendung.

### § 83

#### Listenwahlvorschläge

(1) Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 c eingereicht werden. Er muß enthalten

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie ange stellt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Er satzmann für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. Verb. m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß der Listenwahlvorschlag ferner enthalten

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzen den Bewerbers,
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzen den Bewerber aufgestellt ist.

(3) Der Listenwahlvorschlag muß von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes); § 24 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die von dem Oberstadtdirektor gemäß Buchstabe c zu erteilende Bescheinigung dahin zu lauten hat, daß der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

(4) Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 b, daß er der Aufstellung zugestimmt und daß er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der kreisfreien Stadt seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c gegeben werden,
- eine Bescheinigung des Oberstadtdirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c erteilt werden; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlbezirksvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b vorhanden oder dem Wahlbezirksvorschlag oder der Reserveliste beigelegt ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 a Abs. 1 i. Verb. m. § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; einer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 b gefertigt sein,
- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht unterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

- den Nachweis, daß der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so gilt § 24 Abs. 5 Satz 3 Nrn. 2 und 3.

(6) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 1 i. Verb. m. § 24 Abs. 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

(7) Der Wahlleiter macht die zugelassene Listenwahlvorschläge mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(8) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

#### § 84 Stimmzettel

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 b maßgebend.

(2) Der Wahlleiter setzt die Reihen- und Nummernfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk gesondert fest. Die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk beteiligt waren, richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen in diesem Stadtbezirk. Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk keine Stimmen errungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge.

(3) § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

#### § 85 Anwendung einzelner Bestimmungen

Es gelten

§ 11 mit der Maßgabe,

daß in Absatz 4 Satz 1 an die Stelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk tritt;

daß Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 5 keine Anwendung finden;

§ 12 Abs. 2 Buchstabe g, § 18 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle des Wahlbezirks jeweils der Stadtbezirk tritt;

§ 31 mit der Maßgabe,

daß in Absatz 1 Buchstabe a an die Stelle der Wahlbezirke die Stadtbezirke treten;

daß an die Stelle des Hinweises in Absatz 1 Buchstabe e der Hinweis darauf tritt, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Listenwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß die Stimmzettel aus den in § 46 a Abs. 1 i. Verb. m. § 30 des Gesetzes und § 44 angegebenen Gründen ungültig sind;

daß Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung findet;

§ 42 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Zahlen nach Buchstaben d und e die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen treten;

§ 44 Abs. 1 Buchstaben a und b, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Bewerber jeweils die Listenwahlvorschläge treten;

§ 46 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe,

daß über die Wahlhandlung eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 b aufgenommen wird;

§ 47 mit der Maßgabe,

daß die Meldung nach Absatz 2 anstelle der Angaben nach Satz 2 Buchstabe e die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen enthält;

daß Absatz 3 keine Anwendung findet;

§ 48 Abs. 1 Buchstabe a mit der Maßgabe,  
daß der Wahlvorsteher die gültigen Stimmzettel nach Listenwahlvorschlägen zu ordnen und zu bündeln hat;

§ 52 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe,  
daß an die Stelle der Wahlbezirke jeweils die Stadtbezirke treten;

§ 53 mit der Maßgabe, daß  
an die Stelle der Wahlbezirke in Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Stadtbezirke treten und  
die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 18 b aufgenommen wird;

§ 55 Satz 4 mit der Maßgabe,  
daß die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 20 b zu ergänzen ist;

§ 56 mit der Maßgabe,  
daß der Wahlausschuß die Feststellungen nach Absatz 3 für jeden Stadtbezirk gesondert trifft, wobei ersetzt werden

die Feststellungen nach den Buchstaben d und e durch die Zahlen der in jedem Stadtbezirk für die Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

die Feststellung nach Buchstabe f durch die Feststellung, welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Listenwahlvorschlägen teilnehmen (§ 46 a Abs. 6 i. Verb. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes),

die Feststellungen nach den Buchstaben g und h durch die Feststellungen, wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 46 a Abs. 6 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften des § 33 des Gesetzes zuzuteilen sind und welche Bewerber gemäß § 46 a Abs. 6 i. Verb. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes aus den Listenwahlvorschlägen gewählt sind,

daß die nach Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 26 b angefertigt wird;

§ 57 Satz 2 mit der Maßgabe,  
daß an die Stelle der Hinweise nach Buchstaben c und d der Hinweis tritt, daß ein Bewerber, der in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzmann für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt;

§ 61 mit der Maßgabe,  
daß bei der Wiederholungswahl die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit dieselben bleiben sollen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Stimmbezirkeinteilung als begründet anerkannt sind; daß jedoch der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen kann, die er zur ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl für erforderlich hält,  
daß Absatz 1 und Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung finden;

§ 65 Satz 3 und § 70 Abs. 1 mit der Maßgabe,  
daß an die Stelle des für einen Wahlbezirk gültigen Wahlscheins jeweils der für einen Stadtbezirk gültige Wahlschein tritt.

#### § 86 Gleichzeitige Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen

(1) Finden die Wahlen des Rates und der Bezirksvertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke, die Wahlräume und die Wahlvorstände für beide Wahlen dieselben sein.

(2) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis. Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ist für beide Wahlen gemeinsam anzufertigen.

(3) Die Wahlbenachrichtigungen sind miteinander zu verbinden. Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheins nach Anlage 2 beigefügt werden.

(4) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4 c ausgestellt. Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigefügt (§§ 81, 85 i. Verb. m. § 18 Abs. 3 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8 c beizufügen.

(5) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nähere bestimmt der Innenminister.

(6) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

(7) Für beide Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Oberstadtdirektor veröffentlicht, auf die die §§ 81, 85 i. Verb. m. § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung finden:

1. Zu § 31 Abs. 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig stattfinden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke und auf die Stadtbezirke verteilen.

2. Zu § 31 Abs. 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und die Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

3. Zu § 31 Abs. 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen beizufügen.

(8) Bei der Briefwahl ist der gemäß Absatz 6 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters sowie der Wahlbezirk und der Stadtbezirk anzugeben. Für beide Wahlen fertigt der Briefwahlvorstand nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung an (§§ 81, 85 i. Verb. m. § 53 Abs. 3 und § 55 Satz 4).

(9) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern. Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Ratswahl, Bezirksvertretungswahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Wahl des Rates beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Wahl des Rates. Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§§ 81, 85 i. Verb. m. § 48 Abs. 1).

(10) Soweit die Wahl des Rates nicht durchgeführt wird (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes), ist auch die Wahl der Bezirksvertretung abzusagen. Mit der Nachwahl für den Rat findet die Nachwahl der Bezirksvertretung statt.

## XII. Allgemeine Vorschriften

### § 87

#### Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes und § 90 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl welche 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist. Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) gilt die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt.

### § 88

#### Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

(1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorausgegangenen Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ergibt. Bei der Feststellung der Wahlberechtigtenzahl der Europawahl werden die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Europawahlordnung im besonderen Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten aus den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht berücksichtigt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.

(2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 56 Abs. 3 Buchstabe a) bleibt unberührt.

### § 89

#### Vordrucke

(1) Von den für die Wahlgebiete zuständigen Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden sind folgende amtlichen Vordrucke vorrätig zu halten und an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte kostenlos abzugeben:

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9 a,  
Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a,

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 11 a,

Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b,

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 12 a,

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b,

Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13,

Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 14 a,

Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 14 b,

Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15.

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte haben neben den vorstehend aufgeführten Vordrucken noch die folgenden Vordrucke vorrätig zu halten und kostenlos abzugeben:

Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 9 b,

Versicherung an Eides Statt zur Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 10 b,

Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c.

(2) Die Vordrucke für die Schnellmeldungen (§ 47 Abs. 3) nach dem Muster der Anlage 24 und die Wahlumschläge (§ 29 Abs. 5 Satz 1) beschafft der Innenminister, der sie an die Gemeinden und Kreise kostenlos abgibt.

(3) Die Stimmzettel (Anlagen 17 a und 17 b) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 29 Abs. 3, § 84 Abs. 3).

### § 90

#### Wahlstatistik

(1) In den vom Innenminister ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenminister festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden von 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenminister angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, deren Stimmen innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt werden, nicht so gering ist, daß die Wahlauswahl der einzelnen Wähler erkennbar wird.

(4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenminister festgelegten Vordrucke zu verwenden. Beauftragte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik können bei der Zählung und der Feststellung des Ergebnisses mitwirken. §§ 46, 48 und 56 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Ergebnisse dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden.

(6) Die Kosten der vom Innenminister angeordneten Sonderzählungen werden nach einem von ihm festgelegten Pauschalsatz je Stimmbezirk erstattet.

#### § 91

##### Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

(1) Die Wählerverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. In diesem Fall ist bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist.

(3) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstrafaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(4) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstrafe erforderlich ist.

#### § 92

##### Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum 60. Tag vor der Wahl der neuen Vertretung aufzubewahren. Der Wahlleiter kann zulassen, daß die Wahlunterlagen gemäß § 17 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 1 und § 52 Abs. 5 früher vernichtet werden, soweit

sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

#### § 93 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Wahlbekanntmachungen des Innenministers und des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Oberstadtdirektors und des Oberkreisdirektors werden in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen ihrer Behörde bestimmt sind.

(3) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors in kreisangehörigen Gemeinden sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(4) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

(5) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 2) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 3), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

#### XIII. Schlußvorschriften

##### § 94 Stimmenzählgeräte

Werden Stimmenzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät und Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

##### § 95 Verbundene Kommunal- und Landtagswahlen

Werden Kommunalwahlen und Landtagswahlen gemeinsam durchgeführt, so sind die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) zu beachten.

**Anlage 1**  
Zu § 12 Abs. 1 Satz 1, § 81 KWahlO

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6)<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

## Wahlbenachrichtigung

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – und des Kreises – und des Stadtbezirks<sup>4)</sup>  
am Sonntag, dem ..... ,  
von ..... bis ..... Uhr

3)

Gebühr bezahlt  
beim Postamt  
4000 Düsseldorf

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks – Stadtbezirks<sup>4)</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein.

Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anliegendem<sup>4)</sup> Vordruck oder auch mündlich gestellt werden können – werden nur bis zum ..... , 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine werden ab ..... auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Falls verzogen,  
nicht nachsenden,  
sondern mit neuer  
Anschrift an Ab-  
sender zurück.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.  
.....

<sup>5)</sup> Düsseldorf

Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:

Schulgebäude Agnesstraße 1  
4000 Düsseldorf

<sup>5)</sup> Herrn/Frau/Fräulein

.....  
.....  
.....

<sup>1)</sup> Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

<sup>2)</sup> Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

<sup>3)</sup> Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u.a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>5)</sup> Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

**Anlage 2**

Zu § 12 Abs. 2 Satz 2, § 81 KWahlO

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)!

An den  
Gemeindedirektor  
in .....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks<sup>2)</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen.

**Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines<sup>1)</sup>**für die Gemeindewahl<sup>3)</sup> am .....

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Familienname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Wohnung: .....

(Straße, Nr., Ort)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen<sup>4)</sup>] – Zutreffendes ankreuzen    ×    -

– soll an meine obige Anschrift geschickt werden –

– soll an mich an folgende Anschrift: .....

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Nr.)

(Postleitzahl)

(Ort)

geschickt werden –

– wird abgeholt<sup>5)</sup> –

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

<sup>1)</sup> Muster für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 1) aufgedruckt werden kann.

<sup>2)</sup> Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort „Wahlbezirks“ durch das Wort „Stadtbezirks“ zu ersetzen.

<sup>3)</sup> Bei verbundenen Wahlen Gemeinde- und Kreiswahl; in kreisfreien Städten: Wahl des Rates und der Bezirksvertretung. Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl.

<sup>4)</sup> Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

<sup>5)</sup> Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

**Anlage 3**

Zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 81 KWahlO

|                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| Stimmbezirk .....               | Gemeinde ..... |
| Wahlbezirk ..... <sup>1)</sup>  |                |
| Stadtbezirk ..... <sup>2)</sup> | Kreis .....    |

**Bescheinigung des Gemeindedirektors  
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses<sup>3)</sup>**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises – des Stadtbezirks<sup>4)</sup>

am .....  
 Das Wählerverzeichnis hat nach der am ..... 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19..... ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... 19..... gemäß § 31 Abs. 1 KWahlO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter – Karten<sup>4)</sup>

Kennziffer

|  |                |
|--|----------------|
| A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“<br>(Wahlschein) | ..... Personen |
| A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“<br>(Wahlschein)  | ..... Personen |
| A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen                             | ..... Personen |

....., den ..... 19.....

Der Gemeindedirektor

.....

|   |   |
|---|---|
| Berichtigung<br>gem. § 37 Abs. 2<br>Satz 1 KWahlO <sup>5)</sup><br><br>..... Personen<br><br>..... Personen<br><br>..... Personen<br><br>..... Personen<br><br>..... ,<br>den ..... 19... | Berichtigung<br>gem. § 37 Abs. 2<br>Satz 2 KWahlO <sup>6)</sup><br><br>..... Personen<br><br>..... Personen<br><br>..... Personen<br><br>..... Personen<br><br>..... ,<br>den ..... 19... |
| Der Wahlvorsteher   | Der Wahlvorsteher   |

<sup>1)</sup> Angabe entfällt bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen.

<sup>2)</sup> Nur bei Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten ausfüllen.

<sup>3)</sup> Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einem mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>5)</sup> Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

<sup>6)</sup> Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 4 a

Gültig für die Gemeindewahl<sup>1)</sup>)<sup>2)</sup>

Wahlschein Nr.

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde<sup>3</sup>) .....

am .....

Herr/Frau/Fräulein

geboren am .....

<sup>6</sup> Wohlboen, "Aber es dienen Wohlboen in dem obmanneten Wohlboen"

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks') oder  
2. durch Briefwahl

10  
doss

Dimensional

Der Gemeindedirektor

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt') unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „- gemäß den erklärten Willen des Wählers -“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Le sens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

卷之三

Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich den bei-  
gefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers<sup>®</sup> –  
gekennzeichnet habe.

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahrscheinlichkeit werden nicht ersetzt

Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

<sup>6)</sup> Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl: Stadtbezirk  
<sup>7)</sup> Auf die Strafbareit einer vorsätzlich fälsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

a) Nichtzutreffendes streichen.

Hier unterschreiben!

Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl<sup>1)</sup>)

### Wahlschein Nr.

Wahlbezirk<sup>3)</sup> .....

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde .....

und des Kreises .....

am .....

Herr/Frau/Fräulein

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

geboren am .....

wohnhaft in ) .....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

### Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt<sup>2)</sup> unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „– gemäß dem erklärten Willen des Wählers“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lebens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem obengenannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
  2. durch Briefwahl
- an der Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises<sup>3)</sup> teilnehmen.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl  
Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich die/den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers<sup>4)</sup> – gekennzeichnet habe.

....., den .....



.....  
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

<sup>1)</sup> Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

<sup>2)</sup> Falls der Wähler nur für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, entsprechend einschränken.

<sup>3)</sup> Es ist der Wahlbezirk für die Gemeindewahl anzugeben.

<sup>4)</sup> Hier unterschreiben!

Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten<sup>1)</sup>

### Wahlschein Nr.

|   |                   |
|---|-------------------|
| für die Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt ..... | Wahlbezirk .....  |
| und der Vertretung des Stadtbezirks .....               | Stadtbezirk ..... |
| am .....  |                   |

Herr/Frau/Fräulein

### Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt<sup>2)</sup> unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „– gemäß dem erklärten Willen des Wählers –“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Leidens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

### Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Oberstadtdirektor an Eides Statt, daß ich die beifügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers<sup>3)</sup> – gekennzeichnet habe.

....., den ..... 19.....



(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

<sup>1)</sup> Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

Hier unterschreiben!

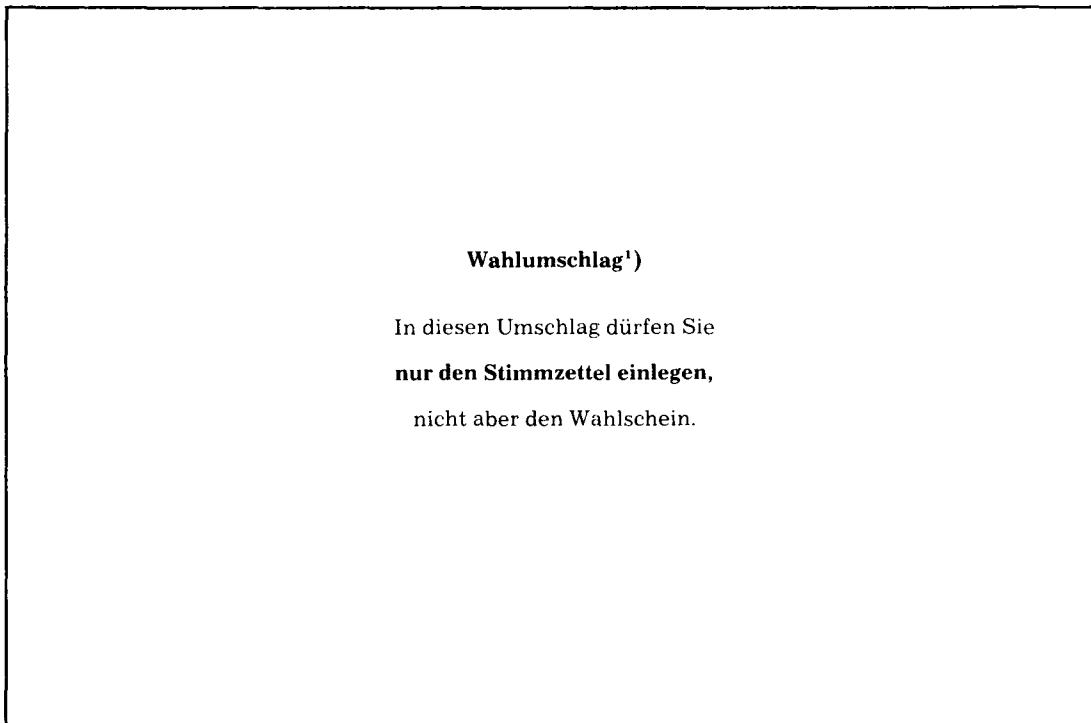
<sup>3)</sup> Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

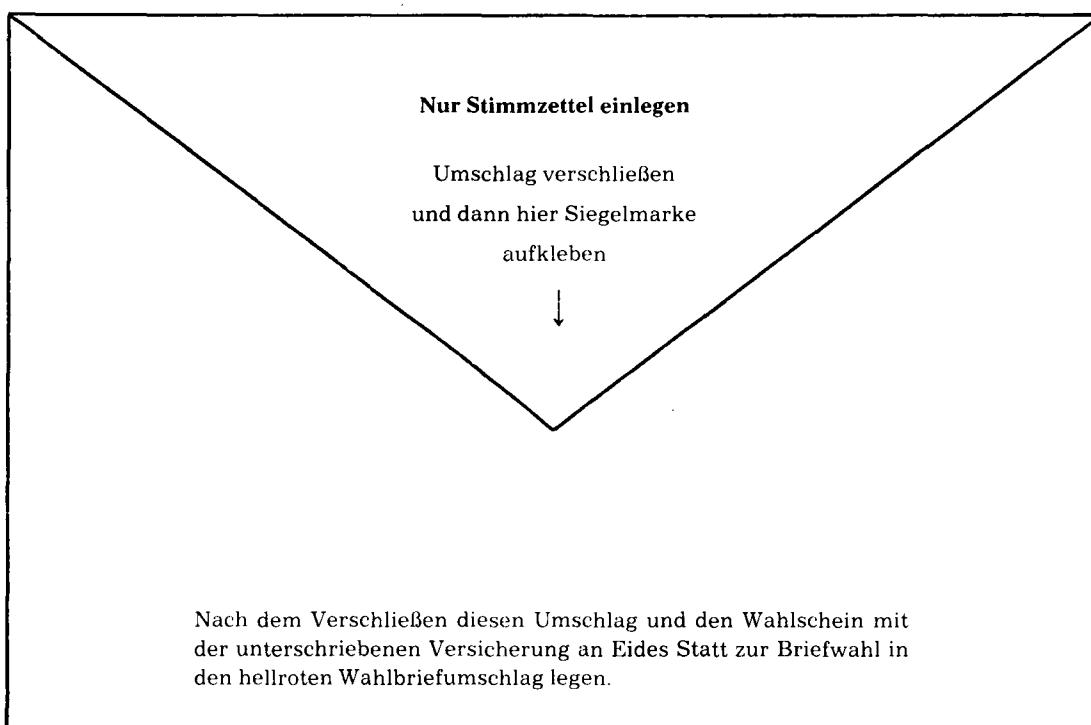
**Anlage 5**

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 4, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)  
(DIN C 6) blau



(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

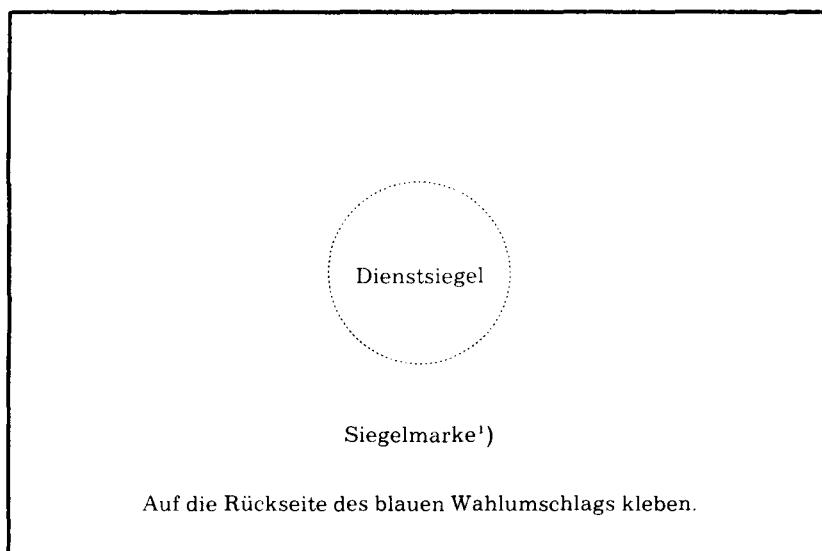


<sup>1)</sup> Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen sowie bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen muß der Aufdruck lauten:  
**Wahlumschlag**

In diesen Umschlag dürfen Sie nur die Stimmzettel einlegen, nicht aber den Wahlschein.

**Anlage 6**

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1,  
§ 81 KWahlO



<sup>1)</sup> Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig (z. B. „Kommunalwahlen 19....“).

Anlage 7

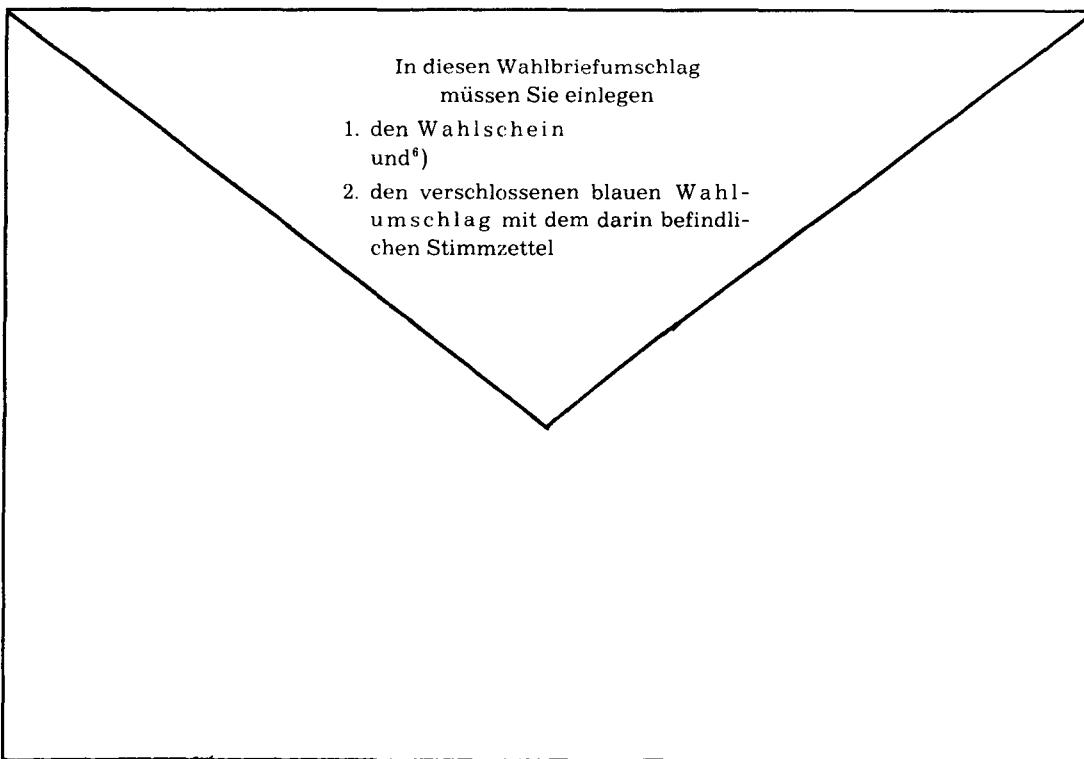
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 6, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Format: 12,0 × 17,6 cm, hellrot

|  |  |
|--|--|
| Wahlbezirk <sup>1)</sup> .....                             | Im Bundes-<br>gebiet und<br>in Berlin-<br>West nicht<br>freimachen |
| Wahlschein-Nr. ....  |  |
| <sup>2)</sup><br>Wahlbrief                                 |  |
| An den<br><br>Wahlleiter<br><br>der Gemeinde <sup>3)</sup> |  |
| ..... <sup>4)</sup><br>..... <sup>5)</sup>                 |  |

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



<sup>1)</sup> Finden Gemeinde- und Kreiswahlen oder Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig statt, so ist hier die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeinde- bzw. Ratswahl einzusetzen. Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen ist anstelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk anzugeben.

<sup>2)</sup> Auch die Angabe des Stimmbezirks oder des Stadtbezirks ist zulässig.

<sup>3)</sup> Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: „des Kreises“.

<sup>4)</sup> Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

<sup>5)</sup> Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

<sup>6)</sup> Bei verbundenen Wahlen muß der weitere Aufdruck lauten: „2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln.“

Anlage 8a

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

[Gültig für die Gemeindewahl<sup>1)</sup>]**Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl<sup>1)</sup> am ..... 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk – Stadtbezirk<sup>2)</sup>:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks – Stadtbezirks<sup>2)</sup>) oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

---

**Wichtige Hinweise für den Briefwähler:**

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

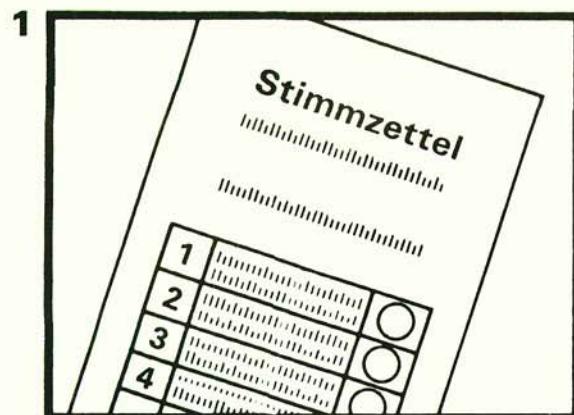
**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

<sup>1)</sup> Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

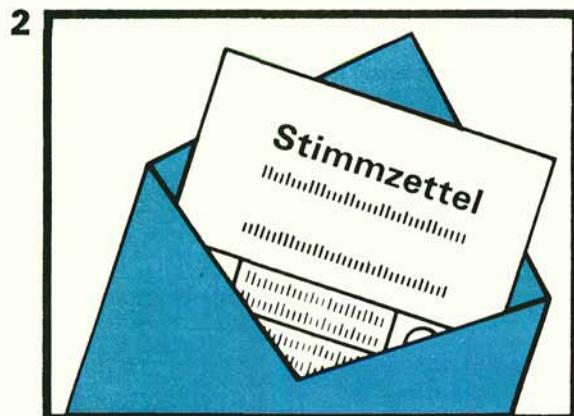
## Wegweiser für die Briefwahl



Stimmzettel persönlich ankreuzen.



„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“  
im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort,  
Datum und Unterschrift versehen.



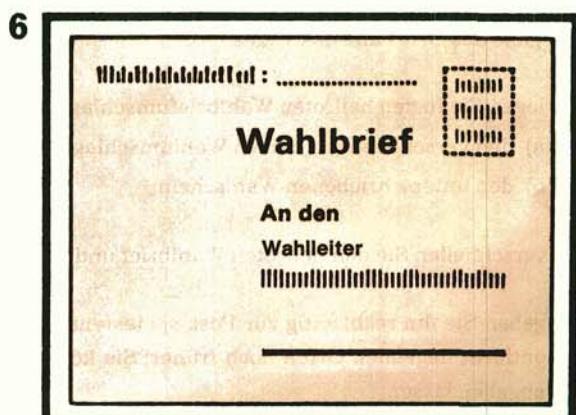
Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.



**Blauen** Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke  
hinten aufkleben.



**Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert)  
oder im Büro des Wahlleiters abgeben.

**Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!**

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl)

## Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am ..... 19.....  
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde

oder

2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

---

### **Wichtige Hinweise für den Briefwähler:**

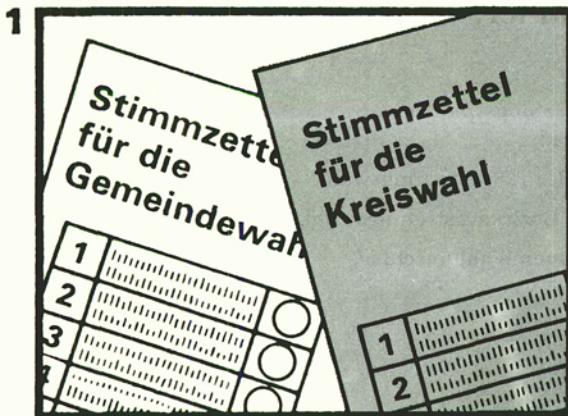
1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

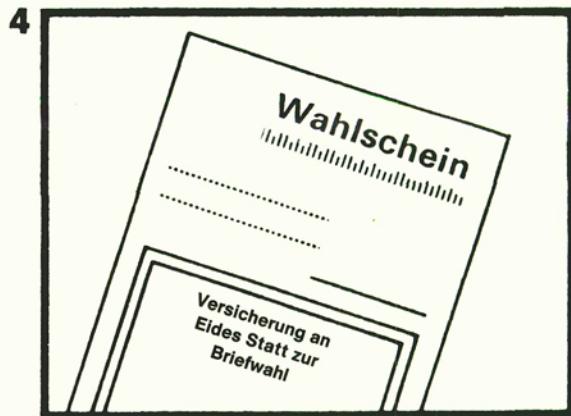
(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

## Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

– Gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahlen –



Stimmzettel persönlich ankreuzen.



„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Beide Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der Gemeinde abgeben.

**Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen sind!**

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten)

## Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Rats- und Bezirksvertretungswahl am ..... 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk und Stadtbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Rats- und Bezirksvertretungswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Ratswahl und für die Bezirksvertretungswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks und Stadtbezirks  
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

---

### **Wichtige Hinweise für den Briefwähler:**

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19 ....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

## Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

– Gleichzeitige Rats- und Bezirksvertretungswahlen –



Stimmzettel persönlich ankreuzen.



„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Beide Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der kreisfreien Stadt abgeben.

**Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen sind!**

**Anlage 9a**

Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c, § 28 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

....., den ..... 19 .....

**Niederschrift**über die Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung<sup>1)</sup> zur Aufstellung der Bewerberder .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> ..... am ..... 19 .....1. Der .....  
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)hat am ..... durch ..... zu  
(Form der Einladung)einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis<sup>1)</sup>einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis<sup>1)</sup> gewählten Vertretereiner Versammlung von Wahlberechtigten in der Gemeinde – im Kreis<sup>1)</sup>auf heute, ..... Uhr, nach .....  
(Ort, Versammlungsraum)zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> .....  
geladen.2. Erschienen waren ..... wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter – Wahlberechtigte<sup>1)</sup><sup>2)</sup>  
(Zahl)aus der Gemeinde – dem Kreis<sup>1</sup>). Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist<sup>1</sup>).

3. Die Wahl der Bewerber und, bei den Listenbewerbern, auch die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß über die

a) Bewerber für die Wahlbezirke ..... und die Reservelistenplätze  
Nr. ..... einzelnb) Bewerber für die Wahlbezirke ..... und die Reservelistenplätze  
Nr. ..... gemeinsamc) Ersatzmannbestimmung für die Bewerber der Wahlbezirke Nr. ..... und der Reservelistenplätze Nr. ..... einzeln/gemeinsam<sup>1</sup>) mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt aufgestellt sind:

Wahlbezirk<sup>3</sup>): Bewerber:.....  
(Familien- und Vorname, Wohnort)

usw.

Reserveliste:

|            |  |
|------------|--|
| Wahlbezirk | Ersatzmann für<br>Reservelisten<br>platz-Nr. |
|------------|--|

1. .....  
(Familien- und Vorname, Wohnort)
  2. .....
  3. .....
  4. .....
- usw.<sup>3)</sup>

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht<sup>1)</sup> – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen<sup>1)</sup>.

Die Versammlung beauftragte .....  
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt<sup>4)</sup> darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Reservelistenbewerber und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 17 Abs. 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

<sup>3)</sup> Die Bewerber können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

<sup>4)</sup> Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben.

....., den ..... 19.....

## Niederschrift

über die Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung<sup>1)</sup>)  
zur Aufstellung der Listenwahlvorschläge – des Listenwahlvorschlags<sup>1)</sup>)

der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

zur Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke – der Vertretung des Stadtbezirks<sup>1)</sup>)

..... in der kreisfreien Stadt.....  
am ..... 19.....

1. Der .....  
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)  
hat am ..... durch ..... zu .....  
(Form der Einladung)  
einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk<sup>1)</sup>),  
einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im  
Stadtbezirk<sup>1)</sup> gewählten Vertreter,  
einer Versammlung von Wahlberechtigten in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk<sup>1)</sup>)  
auf heute, ..... Uhr, nach .....  
(Ort, Versammlungsraum)  
zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke – der Vertretung des  
Stadtbezirks<sup>1)</sup> .....  
in der kreisfreien Stadt ..... geladen.

2. Erschienen waren ..... wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter – Wahlberechtigte<sup>1)</sup>?  
(Zahl)  
aus der kreisfreien Stadt – dem Stadtbezirk<sup>1</sup>). Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil  
eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist<sup>1)</sup>.

3. Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß für die  
Vertretung des Stadtbezirks .....  
a) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. ..... in dem Listenwahlvorschlag einzeln,  
b) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. ..... in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie  
c) über die Ersatzmannbestimmung für die Bewerber unter lfd. Nr. .....  
des Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam<sup>1)</sup>

Vertretung des Stadtbezirks .....

a) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. ..... in dem Listenwahlvorschlag einzeln,  
b) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. ..... in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie  
c) über die Ersatzmannbestimmung für die Bewerber unter lfd. Nr. .....  
des Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam<sup>1)</sup>

usw.

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt aufgestellt sind:

Listenwahlvorschlag<sup>1)</sup> für den Stadtbezirk .....

Ersatzmann für lfd. Nr.

1. .....  
(Familien- und Vorname, Wohnung, Wohnort) .....

2. .....  
.....

3. .....  
.....

usw.

Listenwahlvorschlag<sup>2)</sup> für den Stadtbezirk .....

Ersatzmann für lfd. Nr.

1. .....  
(Familien- und Vorname, Wohnung, Wohnort) .....

2. .....  
.....

3. .....  
.....

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht<sup>3)</sup> – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen<sup>4)</sup>.

Die Versammlung beauftragte .....  
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt<sup>4)</sup> darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in den Listenwahlvorschlägen – im Listenwahlvorschlag<sup>1)</sup> und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....  
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....  
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 46 a Abs. 4 Satz 1 i. Verb. mit § 17 Abs. 2 Satz 3 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt bzw. bei Versammlungen zur Aufstellung eines Listenwahlvorschlags für die Vertretung eines Stadtbezirks in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

<sup>3)</sup> Die Listenwahlvorschläge können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

<sup>4)</sup> Die Versicherung an Eides STatt ist nach dem Muster der Anlage 10 b abzugeben.

Anlage 10a  
Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c KWahlO

## Versicherung an Eides Statt<sup>1)</sup>

Wir versichern dem Wahlleiter der Gemeinde – des Kreises<sup>2)</sup>

..... an Eides Statt, daß in der

Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung<sup>2)</sup>

der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

am ..... in .....

die Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber der Reserveliste und die Bestimmung eines Bewerbers auf der Reserveliste als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung  
beauftragten Teilnehmer

.....  
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder  
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....  
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder  
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 10 b**  
Zu § 83 Abs. 4 Buchstabe c KWahlO

## Versicherung an Eides Statt<sup>1)</sup>)

Wir versichern dem Wahlleiter der kreisfreien Stadt .....  
an Eides Statt, daß in der Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung<sup>2)</sup> der

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

am ..... in .....  
die Wahl der Bewerber für die Listenwahlvorschläge der Stadtbezirke – für den Listenwahlvorschlag des Stadtbezirks<sup>2)</sup>

.....  
der kreisfreien Stadt ....., die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in den Listenwahlvorschlägen – dem Listenwahlvorschlag<sup>2)</sup> und die Bestimmung eines Bewerbers in den Listenwahlvorschlägen – dem Listenwahlvorschlag<sup>2)</sup> als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten Teilnehmer

.....  
.....  
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift  
und handschriftliche Unterschrift)

.....  
.....  
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift  
und handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.  
<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

(Vorderseite des Wahlvorschlags für die Wahl im Wahlbezirk)

An den  
Wahlleiter  
in .....

**Anlage 11a**

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

**I. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk**

der/des .....  
 (Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> .....  
 im Wahlbezirk ..... am .....

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 24 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber .....  
 (Familienname, Vorname)

Beruf .....  
 (falls Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes, hier auch Angabe des Dienstherrn und der Beschäftigungsbehörde oder der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist)

geboren am ..... in .....

Wohnung und Wohnort .....

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist .....

.....  
 (Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist .....

.....  
 (Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist<sup>1)</sup>,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist<sup>1)</sup>,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 17 Abs. 8 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag ..... beiliegen<sup>1)</sup>),
- d) ..... Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt ..... Unterschriften<sup>2)</sup><sup>3)</sup>,
- e) ..... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags<sup>2)</sup><sup>3)</sup>, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise<sup>4)</sup> der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag ..... beiliegen<sup>1)</sup><sup>5)</sup>:
  - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
  - bb) schriftliche Satzung und Programm,
  - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde<sup>6)</sup>, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

..... den ..... 19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers<sup>1)</sup> oder gegebenenfalls<sup>1)</sup> Unterschrift eines Wahlberechtigten<sup>1)</sup>]

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

<sup>3)</sup> Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.

<sup>4)</sup> Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahl ausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

<sup>5)</sup> Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

<sup>6)</sup> Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

<sup>7)</sup> Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.

<sup>8)</sup> Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14 a KWahlO zu erbringen.

Anlage 11 a (Rückseite)  
Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

## II. Zustimmungserklärung<sup>1)</sup>

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der/des

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber benannt<sup>2)</sup>.

....., den..... 19.....

.....  
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

## III. Bescheinigung der Wählbarkeit<sup>3)</sup>

Herr – Frau – Fräulein .....

geboren am<sup>4)</sup> .....

wohnhaft in .....  
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den..... 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO abgegeben werden.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.

<sup>4)</sup> Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

An den  
Wahlleiter

in .....

## I. Wahlvorschlag für die Reserveliste

der/des .....  
 (Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> .....

am .....

1. Auf Grund des § 18 des Kommunalwahlgesetzes und des § 28 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

| Lfd.<br>Nr. | Familien- und<br>Vorname | Beruf <sup>2)</sup> | Geburts-<br>datum | Geburts-<br>ort | Wohnung und<br>Wohnort | Ersatzmann für <sup>3)</sup><br>Familien- und Vorname | Wahl-<br>bezirk<br>Nr. | Reserve-<br>listen-<br>platz-<br>Nr. |
|-------------|--------------------------|---------------------|-------------------|-----------------|------------------------|---|------------------------|--------------------------------------|
| 1           |                          |                     |                   |                 |                        |   |                        |                                      |
| 2           |                          |                     |                   |                 |                        |   |                        |                                      |
| 3           |                          |                     |                   |                 |                        |   |                        |                                      |
| usw.        |                          |                     |                   |                 |                        |   |                        |                                      |

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....  
 (Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....  
 (Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Der Reserveliste sind ..... Anlagen<sup>4)</sup> beigefügt, und zwar

- a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber<sup>5)</sup>, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen<sup>6)</sup> Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 17 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag ..... beiliegen<sup>1)</sup>),
- d) ..... Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt ..... Unterschriften<sup>7)</sup>),
- e) ..... Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste<sup>7)</sup>, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,

- f) folgende Nachweise<sup>7)</sup> <sup>8)</sup> der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag ..... <sup>9)</sup> beiliegen<sup>1)</sup>:
- aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
- bb) schriftliche Satzung und Programm,
- cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde<sup>10)</sup>, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19 .....

.....  
 (Unterschrift der für das Wahlgebiet  
 zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

<sup>3)</sup> Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt.

<sup>4)</sup> Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

<sup>5)</sup> Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.

<sup>6)</sup> Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beigelegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist.

<sup>7)</sup> Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen.

<sup>8)</sup> Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlauszeichnung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

<sup>9)</sup> Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

<sup>10)</sup> Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

## **II. Zustimmungserklärungen<sup>1)</sup>**

zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)  
..... für die Wahl der Vertretung der  
Gemeinde – des Kreises?) ..... am .....

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste (Ziff. I) und ggf. als Ersatzmann für einen anderen Bewerber zu und versichere, daß ich für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

### **III. Bescheinigung der Wählbarkeit<sup>4)</sup>)<sup>5)</sup>**

zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)  
..... für die Wahl der Vertretung der  
Gemeinde ..... am .....  
- nur für die Gemeindewahl -

Die unter Nummer ..... ist am Tag ..... im Jahr ..... geboren.

des Wahlvorschlags der Reserveliste (Ziff. I) eingetragenen Bewerber sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und sind vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den ..... 19.....

## **Der Gemeindedirektor**

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden.

<sup>2)</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Kurzbezeichnung genügt.

**\*) Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahIO erteilt werden.**

<sup>1)</sup> Bei dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Kreiswahl sind die Wählbarkeitsbescheinigungen stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO beizubringen.

An den  
Wahlleiter

in .....

**Anlage 11c**  
Zu § 83 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

## I. Listenwahlvorschlag

der/des .....

(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks .....

in der kreisfreien Stadt ..... am .....

1. Auf Grund des § 46 a Abs. 5 i. Verb. mit § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 83 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für den Listenwahlvorschlag benannt:

| Lfd.<br>Nr. | Familien- und<br>Vorname | Beruf <sup>1)</sup> | Geburts-<br>datum | Geburts-<br>ort | Wohnung und<br>Wohnort | Ersatzmann für <sup>2)</sup><br>Familien-<br>und Vorname | Lfd.<br>Nr. |
|-------------|--------------------------|---------------------|-------------------|-----------------|------------------------|--|-------------|
| 1           |                          |                     |                   |                 |                        |  |             |
| 2           |                          |                     |                   |                 |                        |  |             |
| 3           |                          |                     |                   |                 |                        |  |             |
| usw.        |                          |                     |                   |                 |                        |  |             |

2. Vertrauensmann für den Listenwahlvorschlag ist

.....  
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....  
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Listenwahlvorschlag sind ..... Anlagen<sup>3)</sup> beigefügt, und zwar

- a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen<sup>4)</sup> Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 46 a i. Verb. mit § 17 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk beiliegen<sup>5)</sup>,
- d) ..... Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt ..... Unterschriften<sup>6)</sup>,
- e) ..... Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Listenwahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise<sup>6)</sup> <sup>7)</sup> der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk ..... – dem Wahlvorschlag ..... <sup>8)</sup> beiliegen<sup>5)</sup>:
  - aa) Wahl des für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
  - bb) schriftliche Satzung und Programm,
  - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde<sup>9)</sup>, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift der für das Gebiet der kreisfreien Stadt  
zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

<sup>1)</sup> Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

<sup>2)</sup> Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers, für den der betreffende Bewerber in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzmann eintritt, sowie die laufende Nummer seines Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des betreffenden Bewerbers in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberührt.

<sup>3)</sup> Anlagen zweckmäßigerweise durchnummrieren.

<sup>4)</sup> Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf der Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt ist und diesen Wahlvorschlägen die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf den Wahlvorschlägen bescheinigt ist.

<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>6)</sup> Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausübung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muß 1 vom Tausend, jedoch höchstens von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14b KWahlO zu erbringen.

<sup>7)</sup> Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausübung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

<sup>8)</sup> Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

<sup>9)</sup> Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so ist der Regierungspräsident zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

## II. Zustimmungserklärungen<sup>1)</sup>

zum Listenwahlvorschlag der .....  
 (Name der Partei oder Wählergruppe)  
 ..... für die Wahl der Vertretung  
 des Stadtbezirks ..... am .....

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber und ggf. als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in dem Listenwahlvorschlag (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

| Lfd.<br>Nr. | Lfd. Nr.<br>des<br>Listen-<br>wahlvor-<br>schlags<br>(Ziff. I) | Unterschrift<br>Vor- und Familienname | Datum<br>der<br>Zustim-<br>mung | Ich bin für die Wahl<br>des Rates im Wahlbezirk<br>als Bewerber benannt:<br><br>Partei<br>oder<br>Wählergruppe <sup>2)</sup> | Wahl-<br>bezirk<br>Nr. | Ich bin als Ersatzmann benannt für<br><br>Familienname<br>und Vorname | Lfd. Nr.<br>des Listen-<br>wahlvor-<br>schlags |
|-------------|--|---------------------------------------|---------------------------------|--|------------------------|---|--|
| 1           | 2  | 3                                     | 4                               | 5  | 6                      | 7   | 8  |
|             |  |                                       |                                 |  |                        |   |  |
|             |  |                                       |                                 |  |                        |   |  |
|             |  |                                       |                                 |  |                        |   |  |
| usw.        |  |                                       |                                 |  |                        |   |  |

## III. Bescheinigung der Wählbarkeit<sup>3)</sup>

zum Listenwahlvorschlag der .....  
 (Name der Partei oder Wählergruppe)  
 ..... für die Wahl der Vertretung des  
 Stadtbezirks ..... am .....

Die unter Nummer .....

..... des Listenwahlvorschlags (Ziff. I) eingetragenen Bewerber sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt, sind im Stadtbezirk ..... – für die Wahl des Rates wahlberechtigt/in einem im Stadtbezirk ..... gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt<sup>4)</sup> (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den ..... 19 .....

Der Oberstadtdirektor

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO abgegeben werden.

<sup>2)</sup> Kurzbezeichnung genügt.

<sup>3)</sup> Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Zustimmungserklärung<sup>1)</sup>  
zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag  
in einem Wahlbezirk**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der/des

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>2)</sup>

.....  
im Wahlbezirk .....

am ..... zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der/des

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber benannt<sup>2).</sup>

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

<sup>1)</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk (Anlage 11a KWahlO) abgegeben werden.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12b

Zu § 28 Abs. 3 Satz 5, § 83 Abs. 4 Buchstabe a KWahlO

**Zustimmungserklärung<sup>1)</sup>  
zur Aufnahme in eine Reserveliste – einen Listenwahlvorschlag<sup>2)</sup>)**

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste – dem Listenwahlvorschlag<sup>2)</sup>) der/des

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises .....

– des Stadtbezirks ..... in der kreisfreien Stadt  
.....  
<sup>2)</sup>)

am .....

– und als Ersatzmann für .....  
(Familien- und Vorname des Bewerbers)

im Wahlbezirk ..... – unter lfd. Nr. ..... der Reserveliste  
– des Listenwahlvorschlags<sup>2)</sup> zu.

Ich versichere, daß ich für – keine andere Reserveliste – keinen anderen Listenwahlvorschlag<sup>2)</sup> – des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Wahlvorschlag der/des

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

im Wahlbezirk ..... als Bewerber benannt<sup>2)</sup>).

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

<sup>1)</sup> Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Reserveliste (Anlage 11 b KWahlO) oder auf dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11 c KWahlO) abgegeben werden.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 13**  
 Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe b, § 83 Abs. 4  
 Buchstabe b KWahlO

## Bescheinigung der Wählbarkeit<sup>1)</sup>

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

..... /des Stadtbezirks ..... In .....

der kreisfreien Stadt<sup>2)</sup> .....

am .....

Herr – Frau – Fräulein .....

geboren am<sup>3)</sup> .....

wohnhaft in .....

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet<sup>4)</sup> und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung). – Er/Sie ist im Stadtbezirk .....  
 ..... für die Wahl des Rates wahlberechtigt – in einem im Stadtbezirk .....  
 ..... gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt<sup>5)</sup> (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes)<sup>5)</sup>.

....., den ..... 19 .....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

---

<sup>1)</sup> Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlagen 11 a, 11 b und 11 c KWahlO) erteilt werden.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

<sup>4)</sup> Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

<sup>5)</sup> Nur ausfüllen für Bewerber eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt.

Anlage 14a

Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Blatt .....

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den ..... 19 .....

Der Wahlleiter

.....

**Unterschriftenliste**  
**für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des .....

(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

in dem .....  
(Familienname, Vorname, Wohnort)

..... als Bewerber im Wahlbezirk .....

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> .....

am ..... benannt ist.

| Lfd.<br>Nr. <sup>2)</sup> | Familienname, Vorname                              | Geburts-<br>datum | Wohnung und Wohnort | Persönliche und<br>handschriftliche Unterschrift |
|---------------------------|--|-------------------|---------------------|--|
|                           | Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen |                   |                     |  |
| 1                         |  |                   |                     |  |
| 2                         |  |                   |                     |  |
| 3                         |  |                   |                     |  |
| 4                         |  |                   |                     |  |
| usw.                      |  |                   |                     |  |

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>3)</sup><sup>4)</sup>**

Die unter Nr. ....

dieser Unterschriftenliste aufgeführten ..... Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des  
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) und wohnen im Wahlbezirk.

....., den ..... 19 .....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel) .....

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>2)</sup> Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.<sup>3)</sup> Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.<sup>4)</sup> Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Wahlbezirk seinen Wohnsitz haben.

**Anlage 14 b**

Zu § 28 Abs. 3 Satz 2, § 83 Abs. 3 Satz 2 KWahlO

Blatt .....

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den ..... 19 .....

Der Wahlleiter

**Unterschriftenliste****für eine Reserveliste – einen Listenwahlvorschlag<sup>1)</sup>**Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag – Listenwahlvorschlag<sup>1)</sup> der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises .....

– des Stadtbezirks ..... in der kreisfreien Stadt

.....<sup>1)</sup> am .....

| Lfd.<br>Nr. <sup>2)</sup> | Familienname,<br>Vorname                           | Geburts-<br>datum | Wohnung und Wohnort | Persönliche und<br>handschriftliche<br>Unterschrift <sup>3)</sup> |
|---------------------------|--|-------------------|---------------------|---|
|                           | Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen |                   |                     |   |
| 1                         |  |                   |                     |   |
| 2                         |  |                   |                     |   |
| 3                         |  |                   |                     |   |
| usw.                      |  |                   |                     |   |

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>4)</sup>**

Die unter Nr. ....

dieser Unterschriftenliste aufgeföhrten ..... Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des  
(Zahl)Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet<sup>5)</sup> (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) – und sind im Stadtbezirk ..... für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) –<sup>6)</sup>

....., den ..... 19 .....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel) .....

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>2)</sup> Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.<sup>3)</sup> Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Reserveliste oder der Listenwahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.<sup>4)</sup> Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.<sup>5)</sup> Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.<sup>6)</sup> Nur ausfüllen, wenn es sich um einen Listenwahlvorschlag für die Wahl einer Bezirksvertretung handelt.

**Anlage 15**  
**Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c,  
 § 83 Abs. 3 Satz 1 KWahlO**

### **Bescheinigung des Wahlrechts<sup>1)</sup>**

**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises**

..... – des Stadtbezirks ..... in  
 der kreisfreien Stadt<sup>2)</sup> .....

am .....

Herr – Frau – Fräulein .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet<sup>3)</sup> (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) und wohnt im Wahlbezirk .....<sup>4)</sup> – ist im Stadtbezirk .....<sup>5)</sup> für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

..... den ..... 19 .....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

<sup>4)</sup> Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirksbewerber handelt.

<sup>5)</sup> Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt handelt.

**Anlage 16**  
Zu § 26 Abs. 3, § 81 KWahlO

## Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup>

### zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt ..... , den ..... 19.....

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises ..... und der Stadtbezirke<sup>1)</sup> ..... am ..... trat heute, am ..... 19...., nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

- |         |                  |
|---------|------------------|
| 1. .... | als Vorsitzender |
| 2. .... | als Beisitzer    |
| 3. .... | als Beisitzer    |
| 4. .... | als Beisitzer    |
| 5. .... | als Beisitzer    |
| 6. .... | als Beisitzer    |
| 7. .... | als Beisitzer    |
| 8. .... | als Beisitzer    |
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- |       |                   |
|-------|-------------------|
| ..... | als Schriftführer |
| ..... | als Hilfskraft.   |

Der Vorsitzende eröffnete um ..... die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich – geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

#### A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken<sup>2)</sup>:

| Lfd. Nr. | Familien- und Vorname | Partei/Wählergruppe/Individueller Bewerber <sup>3)</sup> |
|----------|-----------------------|--|
|----------|-----------------------|--|

Wahlbezirk .....

|   |       |
|---|-------|
| 1 | ..... |
| 2 | ..... |
| 3 | ..... |

usw.

Wahlbezirk .....

|   |       |
|---|-------|
| 1 | ..... |
| 2 | ..... |
| 3 | ..... |

usw.

**B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten<sup>2)</sup>:**

| Lfd. Nr. | Familien- und Vorname                        |
|----------|--|
| 1        | .....<br>(Name der Partei oder Wählergruppe) |
| 2        | .....  |
| 3        | .....  |
| usw.     | .....  |

|      |  |
|------|--|
| 1    | .....<br>(Name der Partei oder Wählergruppe) |
| 2    | .....  |
| 3    | .....  |
| usw. | .....  |

**C. Listenwahlvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken<sup>4)</sup><sup>5)</sup>**Stadtbezirk .....<sup>6)</sup>

| Lfd. Nr. | Familien- und Vorname                        |
|----------|--|
| 1        | .....<br>(Name der Partei oder Wählergruppe) |
| 2        | .....  |
| 3        | .....  |
| usw.     | .....  |

Stadtbezirk .....<sup>6)</sup>

| Lfd. Nr. | Familien- und Vorname                        |
|----------|--|
| 1        | .....<br>(Name der Partei oder Wählergruppe) |
| 2        | .....  |
| 3        | .....  |
| usw.     | .....  |

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

**III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind<sup>1)</sup>:**

1. .....
  2. .....
- usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück<sup>1)</sup>.

**IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:**

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen Nachweise
  - aa) über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausbeschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen
    1. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl – Kreiswahl<sup>1)</sup>:  
in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
    2. bei Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen<sup>1)</sup>:  
in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist  
und – nur bei Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausbeschreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat.
- bb) Aufstellung der Bewerber an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17, § 46 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

**V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):**

.....  
.....  
.....  
.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:**

.....  
.....  
.....  
.....

**VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag<sup>1)</sup>. Die Sitzung war öffentlich.**

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende:

.....

Der Schriftführer:

.....

Die Beisitzer:

1. .....

2. .....

3. .....

4. .....

5. .....

6. .....

7. .....

usw.

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter festzusetzenden Nummern.

<sup>3)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

<sup>4)</sup> Nur bei gleichzeitig mit der Wahl des Rates stattfindenden Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten.

<sup>5)</sup> Die Listenwahlvorschläge können auch als Anlagen aufgeführt werden.

<sup>6)</sup> Die Stadtbezirke sind in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

Gemeindewahl – Kreiswahl<sup>1)</sup>

**Stimmzettel**  
**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup>**

..... im Wahlbezirk .....

..... am .....

**Nur einen Bewerber ankreuzen,  
sonst ist Ihre Stimme ungültig.**

Hier  
ankreuzen

|                 |   |   |                          |
|-----------------|---|---|--------------------------|
| 1 <sup>2)</sup> | Reuter, Karl Otto<br>Angestellter<br>Wilhelmpatz 4<br>4000 Düsseldorf | Christlich Demokratische<br>Union Deutschlands<br>CDU | <input type="checkbox"/> |
| 2               | Ebel, Thomas<br>Korbmacher<br>Grünweg 29<br>4000 Düsseldorf           | Sozialdemokratische<br>Partei Deutschlands<br>SPD     | <input type="checkbox"/> |
| 3               | Dr. Bachmann, Hans<br>Arzt<br>Moltkestraße 23<br>4000 Düsseldorf      | Freie Demokratische<br>Partei<br>F.D.P.               | <input type="checkbox"/> |
| 4               | Schürmann, Josef<br>Landwirt<br>Hermannstraße 11<br>4000 Düsseldorf   | Einzelbewerber <sup>3)</sup>                          | <input type="checkbox"/> |
| 5               |   |   |                          |
| 6               |   |   |                          |

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes entfällt.

<sup>2)</sup> Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gem. § 23 Satz 3 KWahlG und § 29 Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter festgesetzt. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

<sup>3)</sup> Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

## Bezirksvertretungswahl

## Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung des Stadbezirks

in der kreisfreien Stadt .....

am .....

Nur **eine** Partei oder Wählergruppe ankreuzen,  
sonst ist Ihre Stimme **ungültig**.

Hier  
ankreuzen



|      |   |        |                       |
|------|---|--------|-----------------------|
| 1.*) | Christlich Demokratische Union Deutschlands<br>Apel, Schmitz, Frau Werner | CDU    | <input type="radio"/> |
| 2.   | Sozialdemokratische Partei Deutschlands<br>Dr. Kleber, Frau Schulz, Kraus | SPD    | <input type="radio"/> |
| 3.   | Freie Demokratische Partei<br>Zimmer, Frau Hirsch,<br>Dr. Menge           | F.D.P. | <input type="radio"/> |
| 4.   | X-Wählergruppe<br>Meurer, Merten,<br>Schlösser                            | XW     | <input type="radio"/> |
| 5.   | Y-Partei<br>Blohmer, Frau Kürten,<br>Richter                              | YP     | <input type="radio"/> |
| 6.   |   |        |                       |

\*) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gemäß § 46 a Abs. 1, § 23 Satz 3 KWahlG und § 84 Abs. 2 KWahlO vom Wahleiter festgesetzt.

**Anlage 18a**  
Zu § 46 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk ..... Gemeinde .....

Stimmbezirk ..... Kreis .....

## Wahlniederschrift

**zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup><sup>2)</sup>**

.....  
am .....

Verhandelt ....., den ..... 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> .....

.....  
war für den Stimmbezirk .....  
der Wahlvorstand erschienen<sup>3)</sup>). Er bestand aus:

1. ..... als Wahlvorsteher
2. ..... als Stellvertreter des  
Wahlvorstehers
3. ..... als Beisitzer und Schriftführer
4. ..... als Beisitzer und stellvertretender  
Schriftführer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. ....
2. ....
3. ....  
(Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher beehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet<sup>1)</sup>.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....  
.....  
.....

VII. Um 18 Uhr – Um ..... Uhr ..... Minuten –<sup>4) 1)</sup> wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

---

1. Fall:  
Keine Verbindung von  
Kommunalwahlen.

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen
- b) + c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....  
.....

---

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis berücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO ..... Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

---

2. Fall:  
Verbindung  
von Kommu-  
nalwahlen<sup>2)</sup>.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und vermischt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –<sup>1)</sup> berücksichtigt. Die Zählung ergab ..... Stimmzettel = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> gewählt ..... Personen
- b) + c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) und c) für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen<sup>5)</sup>:

.....  
.....

---

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –<sup>1)</sup> berücksichtigt. Die Zählung ergab ..... Stimmzettel = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO ..... Personen

Die Zahl zu bb) für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> überein. Die Zahl zu bb) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

---

1. Fall  
a) Keine Verbindung von Kommunalwahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

**IX.** Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

---

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustand vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

---

2. Fall:  
Verbindung von Kommunalwahlen.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

---

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

- <sup>6)</sup> Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- <sup>6)</sup> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) ..... Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten<sup>7)</sup>) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen ..... bis .....).
- b) ..... Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen ..... bis .....).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen<sup>1)</sup>). Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

## X.

## Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschuß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

| Kennziffer  | Personen               |
|---|------------------------|
| A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk |                        |
|   | „W“ (Wahlschein) ..... |
| A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk  |                        |
|   | „W“ (Wahlschein) ..... |
| A1 +A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen           | .....                  |
| B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)                     | .....                  |
| B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)                              | .....                  |
| B Wähler insgesamt (B1 + B2)                                | .....                  |
| C Ungültige Stimmen   | .....                  |
| D Gültige Stimmen   | .....                  |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| Nr.  | Familienname und Vorname<br>des Bewerbers | Partei/<br>Wählergruppe/<br>Einzelbewerber <sup>8)</sup> | Gültige<br>Stimmen |
|------|---|--|--------------------|
| 1    | .....                                     | .....  | .....              |
| 2    | .....                                     | .....  | .....              |
| 3    | .....                                     | .....  | .....              |
| usw. |   |  |                    |

**XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes**

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....  
(Angabe der Gründe)  
.....  
.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

<sup>6)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

<sup>6)</sup> berichtigt<sup>9)</sup>.

**XII. Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –<sup>1)</sup> auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.**

**XIII. Es wurden verpackt und versiegelt:**

- a) die gültigen Stimmzettel,  
nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine<sup>10)</sup>.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend<sup>11)</sup>.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 
- <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2)</sup> Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.  
<sup>3)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.  
<sup>4)</sup> Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.  
<sup>5)</sup> Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigte Stimmzettel in den Umschlag getan hat.  
<sup>6)</sup> Zutreffendes ankreuzen.  
<sup>7)</sup> Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.  
<sup>8)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.  
<sup>9)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.  
<sup>10)</sup> Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Gemeindewahl beizufügen; die nur für die Kreiswahl gültigen Wahlscheine sind der Niederschrift zur Kreiswahl beizufügen.

**Anlage 18 b**

Zu § 85 KWahlO

Wahlbezirk .....  
 Stimmbezirk .....

Kreisfreie Stadt .....  
 Stadtbezirk .....

## Wahlniederschrift

**zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks<sup>1)</sup><sup>2)</sup>**

.....  
 am .....  
 Verhandelt ..... , den ..... 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks<sup>1)</sup> .....  
 war für den Stimmbezirk .....  
 der Wahlvorstand erschienen<sup>3)</sup>). Er bestand aus:

1. ..... als Wahlvorsteher
2. ..... als Stellvertreter des  
Wahlvorstehers
3. ..... als Beisitzer und Schriftführer
4. ..... als Beisitzer und stellvertretender  
Schriftführer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. ....
2. ....
3. ....  
(Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet<sup>1)</sup>.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beantwortenden Wahlumschlägen usw.):

.....  
.....  
.....

VII. Um 18 Uhr – Um ..... Uhr ..... Minuten –<sup>4)</sup><sup>1)</sup> wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschlüsse entfernt.

---

1. Fall:  
Keine Verbindung von  
Rats- und  
Bezirks-  
vertretungs-  
wahlen

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschlüsse wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Wahlumschlüsse = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen
- b) + c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschlüsse (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschlüsse (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....  
.....

---

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis berücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschlüsse wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Wahlumschlüsse = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO ..... Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschlüsse (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschlüsse (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

---

2. Fall:  
Verbindung  
von Rats-  
und Bezirks-  
vertretungs-  
wahlen<sup>2)</sup>

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>1)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –<sup>1)</sup> berücksichtigt. Die Zählung ergab . . . . . Stimmzettel = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab . . . . . Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt . . . . . Personen
- b) + c) zusammen . . . . .

Die Gesamtzahl b) und c) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>1)</sup> stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>1)</sup> überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um . . . . . größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen<sup>3)</sup>:

.....  
.....

---

Nur für  
Stimmbezirke,  
in denen  
auch das  
Briefwahl-  
ergebnis  
mitberücksich-  
tigt wird

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>1)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –<sup>1)</sup> berücksichtigt. Die Zählung ergab . . . . . Stimmzettel = Wähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO . . . . . Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>1)</sup> überein. Die Zahl zu bb) war um . . . . . größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>1)</sup> aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

---

1. Fall:  
a) Keine Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber-Listenwahlvorschläge<sup>1)</sup>,
  - b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

---

b) Keine Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustand vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge<sup>1)</sup>,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

---

2. Fall:  
Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln und bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge<sup>1)</sup>,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

---

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber – Listenwahlvorschläge<sup>1)</sup> auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Staples gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber – Listenwahlvorschlag<sup>1)</sup> die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber – Listenwahlvorschlag<sup>1)</sup> abgegebenen Stimmen.

<sup>6)</sup> Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

<sup>6)</sup> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) ..... Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten<sup>7)</sup>) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen ..... bis .....).
- b) ..... Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen ..... bis .....).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

## X.

### Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschuß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

| Kennziffer  | Personen |
|---|----------|
| A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk |          |
| „W“ (Wahlschein)  | .....    |
| A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk  |          |
| „W“ (Wahlschein)  | .....    |
| A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen          | .....    |
| B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)                     | .....    |
| B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)                              | .....    |
| B Wähler insgesamt (B1 + B2)                                | .....    |
| C Ungültige Stimmen   | .....    |
| D Gültige Stimmen   | .....    |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Im Falle  
von Rats-  
wahlen

| Nr.  | Familienname und Vorname<br>des Bewerbers | Partei/<br>Wählergruppe/<br>Einzelbewerber <sup>8)</sup> | Gültige<br>Stimmen |
|------|---|--|--------------------|
| 1    | .....                                     | .....  | .....              |
| 2    | .....                                     | .....  | .....              |
| 3    | .....                                     | .....  | .....              |
| usw. |   |  |                    |

---

Im Falle  
von Bezirks-  
vertretungs-  
wahlen

| Nr.  | Listenwahlvorschlag der Partei<br>oder Wählergruppe | Gültige<br>Stimmen |
|------|---|--------------------|
| 1    | .....   | .....              |
| 2    | .....   | .....              |
| 3    | .....   | .....              |
| usw. |   |                    |

---

#### XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde



<sup>8)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.



<sup>8)</sup> berichtigt<sup>9)</sup>.

#### XII. Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Oberstadtdirektor telefonisch – durch Boten – auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

#### XIII. Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel  
nach Bewerbern – Listenvorschlägen<sup>1)</sup> geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine<sup>10)</sup>.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der – kreisfreien Stadt, – der Bezeichnung Ratswahl, der Nr. des Wahlbezirks – der Bezeichnung Bezirksvertretungswahl Stadtbezirk ..... der Nr. des Wahlbezirks der Ratswahl<sup>11)</sup> – und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend<sup>1)</sup>.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 
- <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2)</sup> Auch bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.  
<sup>3)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.  
<sup>4)</sup> Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.  
<sup>5)</sup> Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigte Stimmzettel in den Umschlag getan hat.  
<sup>6)</sup> Zutreffendes ankreuzen.  
<sup>7)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Ratswahl gezählt.  
<sup>8)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.  
<sup>9)</sup> Die berichtigten Zahlen sind Abschnitt X. mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.  
<sup>10)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen.

Wahlbezirke ..... der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

Stimmbezirke ..... bis .....

Kreis .....

## Briefwahlniederschrift

**zur Wahl der Vertretung der Gemeinde** .....

**– und – des Kreises<sup>1)</sup>** .....

am .....

Verhandelt ..... , den ..... 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde – .....  
..... und – des Kreises<sup>1)</sup> .....

war um ..... Uhr der Briefwahlvorstand erschienen<sup>3)</sup>. Er bestand aus:

1. ..... als Briefwahlvorsteher
2. ..... als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. ..... als Beisitzer und Schriftführer
4. ..... als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. .....
2. .....
3. .....

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlußsel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltage 15 Uhr eingegangenen ..... Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß das Wahlscheinverzeichnis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt<sup>1</sup>). Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei ..... Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

- a) ..... Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,
  - b) ..... Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind – nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke –, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. .... bis Nr. .... beigefügt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. .... bis Nr. .... beigelegt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen<sup>1</sup>):

**IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine – getrennt nach Wahlbezirken – gezählt. Die Zählung ergab:**

| Wahlbezirk <sup>2)</sup> | a) Wahlscheine<br>für die Gemeinde-<br>und Kreiswahl <sup>1)</sup> | b) Wahlscheine<br>nur für die<br>Kreiswahl <sup>4)</sup> | Briefwähler                 |  |
|--------------------------|--|--|-----------------------------|--|
|                          |  |  | für die<br>Gemeindewahl = a | für die<br>Kreiswahl = a + b <sup>4)</sup> |
|                          |  |  |                             |  |
|                          |  |  |                             |  |
|                          |  |  |                             |  |
|                          |  |  |                             |  |
| usw.                     |  |  |                             |  |

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlO<sup>5</sup>). Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:

- a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,
  - b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe und
  - c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke ..... zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlniederschrift beigefügten ..... Ergänzungen gemäß Anlage 20 a KWahlO gefertigt<sup>6</sup>).

XI.<sup>5)</sup> Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 21 KWahlO wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern .....  
 .....  
 für die Wahlbezirke<sup>2)</sup> .....

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers<sup>1)</sup> und den Beisitzern .....  
 .....  
 für die Wahlbezirke<sup>2)</sup> .....

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um ..... Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

Das/die Mitglied(er) des Wahlvorstandes .....

.....  
 (Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

.....  
 (Angabe der Gründe)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

<sup>3)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4)</sup> Bei nur einer Wahl streichen.

<sup>5)</sup> Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

<sup>6)</sup> Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

**Anlage 19 b**  
Zu § 53 Abs. 3 Satz 1, § 85 KWahlO

Stadtbezirk .....

Wahlbezirke<sup>1)</sup> .....

Stimmbezirke..... bis .....

### **Briefwahlniederschrift<sup>2)</sup>**

**zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt<sup>1)</sup> .....**

**– und – der Vertretung des Stadtbezirks .....**

am .....

Verhandelt ....., den ..... 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl des Rates der kreisfreien Stadt<sup>1)</sup> .....

..... – und – der Vertretung des Stadtbezirks .....

war um ..... Uhr der Briefwahlvorstand erschienen<sup>3)</sup>). Er bestand aus:

1. .... als Briefwahlvorsteher
2. .... als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. .... als Beisitzer und Schriftführer
4. .... als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. .... als Beisitzer
6. .... als Beisitzer
7. .... als Beisitzer
8. .... als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. ....
2. ....
3. ....

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke – des Stadtbezirks<sup>4)</sup> versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltage 15 Uhr eingegangenen ..... Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks – Stadtbezirks<sup>4)</sup>). Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß das Wahlscheinverzeichnis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt<sup>4)</sup>). Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei ..... Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) ..... Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) ..... Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind – nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke – des zuständigen Stadtbezirks<sup>4)</sup> –, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. ..... bis Nr. ..... beigelegt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. ..... bis Nr. ..... beigelegt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen<sup>4)</sup>:

.....  
.....  
.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine – getrennt nach Wahlbezirken<sup>1)</sup> – gezählt. Die Zählung ergab:

| Wahlbezirk <sup>1)</sup> | Wahlscheine<br>für die Rats- und <sup>1)</sup><br>Bezirksvertretungswahl =<br>Briefwähler |
|--------------------------|---|
|                          |   |
|                          |   |
|                          |   |
|                          |   |
| usw.                     |   |

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt – und des Stadtbezirks sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigelegt:

a) die Wahlscheine – nach Wahlbezirken<sup>1)</sup> – gebündelt,

b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe und

c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem Beaufragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke ..... – und<sup>1)</sup> den Stadtbezirk ..... zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahniederschrift beigefügten ..... Ergänzungen gemäß Anlage 20b KWahlO gefertigt<sup>5)</sup>.

XI<sup>6</sup>). Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 21 KWahlO wurden

a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern .....

.....

für die Wahlbezirke ..... – den Stadtbezirk<sup>4</sup>) .....

b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers<sup>1)</sup> und den Beisitzern .....

.....

für die Wahlbezirke ..... – den Stadtbezirk<sup>4</sup>) .....

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Oberstadtdirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

**XII.** Die Briefwahlhandlung war um ..... Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes .....

.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Briefwahlniederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

<sup>1)</sup> Bei einzelnen Bezirksvertierungswahlen streichen.  
<sup>2)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertierungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlniederschriften gefertigt werden.

<sup>3)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>5)</sup> Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

<sup>6)</sup> Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

Anlage 20 a

Zu § 55 Satz 4 KWahlO

Wahlbezirk ..... der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Stimmbezirke ..... bis .....

Kreis .....

**Ergänzung zur Briefwahlniederschrift****zur Wahl der Vertretung der Gemeinde .....****- des Kreises<sup>1)</sup> .....**

am .....

Verhandelt ....., den ..... 19.....

**Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

X./1 Danach, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.

1. Fall:  
Keine Verbin-  
dung von  
Kommunal-  
wahlen.

- X./2 a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge = Briefwähler (B2)  
 b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahlniederschrift ..... Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:  
Verbindung  
von Kommu-  
nalwahlen.

- a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und vermengt. Als dann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, <sup>–1)</sup> berücksichtigt. Die Zählung ergab ..... Stimmzettel = Briefwähler (B2)

- b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-niederschrift ..... Personen

Die Zahl zu b) für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup>) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl<sup>1)</sup>) überein. Die Zahl zu b) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

---

1. Fall:  
Keine Verbin-dung von  
Kommunal-wahlen.

X./3 Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

---

2. Fall:  
Verbindung  
von Kommu-nalwahlen.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

---

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Staples gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.



<sup>4)</sup> Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.



<sup>4)</sup> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

---

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Staples zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) ..... Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten<sup>5)</sup>) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen ..... bis .....).
- b) ..... Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X./4 „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen ..... bis .....).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen<sup>1) 4)</sup>. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Niederschrift<sup>1) 4)</sup> beigelegt.

X./4

## Wahlergebnis

| Kennziffer                    | Personen |
|-------------------------------|----------|
| B2 = B Briefwähler (Ziff. IX) | .....    |
| C Ungültige Stimmen           | .....    |
| D Gültige Stimmen             | .....    |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| Nr.  | Familienname und Vorname<br>des Bewerbers | Partei/<br>Wählergruppe/<br>Einzelbewerber <sup>5)</sup> | Gültige<br>Stimmen |
|------|---|--|--------------------|
| 1    | .....                                     | .....  | .....              |
| 2    | .....                                     | .....  | .....              |
| 3    | .....                                     | .....  | .....              |
| usw. |   |  |                    |

X./5 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....  
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

<sup>4)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

<sup>4)</sup> berichtigt<sup>7)</sup>.

X./6 Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –<sup>1)</sup> auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

X./7 Es wurden verpackt und versiegelt:

die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. X./3 Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden).

Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup>, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend<sup>1)</sup>.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

Das/Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

.....

.....

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.

<sup>3)</sup> Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen; dabei kann bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kreiswahl neben der Nummer des Wahlbezirks für die Gemeindewahl auch die Nummer des Wahlbezirks der Kreiswahl angegeben werden.

<sup>4)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>5)</sup> Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.

<sup>6)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

<sup>7)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X./4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

**Anlage 20 b**

Zu § 55 Satz 4, § 85 KWahlO

Stadtbezirk .....

Wahlbezirk<sup>1)</sup> .....

Stimmbezirke ..... bis .....

**Ergänzung zur Briefwahlniederschrift<sup>2)</sup>**

zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt .....

– und – des Stadtbezirks<sup>3)</sup> .....

am .....

Verhandelt ..... , den ..... 19.....

**Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

X./1 Danach, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.

---

1. Fall:  
Keine Verbin-  
dung von  
Rats- und  
Bezirks-  
vertretungs-  
wahlen

- X./2 a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Wahlumschläge = Briefwähler (B2)  
 b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahlniederschrift ..... Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

---

2. Fall:  
Verbindung  
von  
Rats- und  
Bezirks-  
vertretungs-  
wahlen

- a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>3)</sup> in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –<sup>3)</sup> berücksichtigt. Die Zählung ergab ..... Stimmzettel = Briefwähler (B2)

- b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-niederschrift . . . . . Personen

Die Zahl zu b) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>3)</sup> stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl<sup>3)</sup> überein. Die Zahl zu b) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

---

1. Fall:  
Keine Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen.

X./3 Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge<sup>3)</sup>,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

---

2. Fall:  
Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge<sup>3)</sup>
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

---

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber – Listenwahlvorschläge<sup>3)</sup> auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber – Listenwahlvorschlag<sup>3)</sup> die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber – Listenwahlvorschlag<sup>3)</sup> abgegebenen Stimmen.



<sup>4)</sup> Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.



<sup>4)</sup> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X./4 Kennziffer „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Staples zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) ..... Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten<sup>5)</sup>) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen ..... bis .....).
- b) ..... Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X./4 „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen ..... bis .....).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen<sup>3) 5)</sup>). Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Niederschrift<sup>3) 5)</sup> beigefügt.

X./4

## Wahlergebnis

| Kennziffer                              | Personen |
|---|----------|
| B2 = B Briefwähler (Ziff. IX) . . . . . | .....    |
| C Ungültige Stimmen . . . . .           | .....    |
| D Gültige Stimmen . . . . .             | .....    |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

---

| Im Falle von Ratswahlen | Nr.  | Familienname und Vorname des Bewerbers | Partei/ Wählerruppe/ Einzelbewerber <sup>6)</sup> | Gültige Stimmen |
|-------------------------|------|--|---|-----------------|
|                         | 1    | .....                                  | .....   | .....           |
|                         | 2    | .....                                  | .....   | .....           |
|                         | 3    | .....                                  | .....   | .....           |
|                         | usw. |  |   |                 |

---

| Im Falle von Bezirksvertretungswahlen | Nr.  | Listenwahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe | Gültige Stimmen |
|---------------------------------------|------|--|-----------------|
|                                       | 1    | .....  | .....           |
|                                       | 2    | .....  | .....           |
|                                       | 3    | .....  | .....           |
|                                       | usw. |  |                 |

---

## X./5 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt X./3) wiederholt. Das in Abschnitt X./4 enthaltene Wahlergebnis wurde

<sup>4)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt<sup>4)</sup> berichtigt<sup>7)</sup>

X./6 Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Oberstadtdirektor telefonisch – durch Boten –<sup>3)</sup> auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

X./7 Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift beigefügt:

die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern – Listenwahlvorschlägen<sup>3)</sup> geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. X./3 Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden).

Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt, – der Bezeichnung Ratswahl, der Nummer des Wahlbezirks – der Bezeichnung Bezirksvertretungswahl Stadtbezirk ..... – der Nummer des Wahlbezirks der Ratswahl –<sup>1)</sup> und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend<sup>3)</sup>.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....  
(Angabe der Gründe)  
.....  
.....

- 
- <sup>1)</sup> Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen.
  - <sup>2)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.
  - <sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.
  - <sup>4)</sup> Zutreffendes ankreuzen.
  - <sup>5)</sup> Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Ratswahl ge-zählt.
  - <sup>6)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
  - <sup>7)</sup> Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X./4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radie-ren.

Anlage 21

Zu § 53 Abs. 3 Satz 7, § 81 KWahlO

**Wahl der Vertretung der Gemeinde .....****- und - des Kreises<sup>1)</sup> .....****- und - des Stadtbezirks<sup>1)</sup> .....**

am .....

Wahlbezirk: ..... <sup>1) 2)</sup>Stadtbezirk: ..... <sup>1)</sup>**Mitteilung**

An den

Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr. .....

im Wahlbezirk ..... <sup>1) 2)</sup>im Stadtbezirk ..... <sup>1)</sup>Im Wahlbezirk<sup>2)</sup> ..... – im Stadtbezirk<sup>1)</sup> .....

wurden vom Briefwahlvorstand

a) für die Gemeindewahl<sup>1)</sup> ..... Briefwähler<sup>3)</sup>b) für die Kreiswahl<sup>1)</sup> ..... Briefwähler<sup>3)</sup>c) für die Ratswahl – und –  
die Bezirksvertretungswahl<sup>1)</sup> ..... Briefwähler<sup>3)</sup>

zugelassen. Die eingenommenen Wahlscheine sind der Niederschrift des Briefwahlvorstandes beigefügt worden.

Der Briefwahlvorsteher:

Der Schriftführer:

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>2)</sup> Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.<sup>3)</sup> Die Zahlen der Niederschrift gem. Anlage 19 a Ziff. IX bzw. 19 b Ziff. IX KWahlO zu entnehmen.

Anlage 22  
Zu § 53 Abs. 4 Satz 2, § 81 KWahlO

**Wahl der Vertretung der Gemeinde .....**

**- und - des Kreises<sup>1)</sup> .....**

**- und - des Stadtbezirks<sup>1)</sup> .....**

am .....

Wahlbezirk: ..... <sup>1) 2)</sup>

Stadtbezirk: ..... <sup>1)</sup>

Stimmbezirk: .....

### **Empfangsbescheinigung**

Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand des Wahlbezirks ..... <sup>2)</sup>

- im Stadtbezirk ..... <sup>1)</sup>

a) eine Mitteilung über die durch den Briefwahlvorstand eingenommenen Wahlscheine gem. Anlage 21 KWahlO

und

b) eine verschlossene Briefwahlurne für den Wahlbezirk ..... <sup>2)</sup>

den Stadtbezirk<sup>1)</sup> .....  
(nebst Schlüssel)

empfangen zu haben.

Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks

---

<sup>1)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

**Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises – des Stadtbezirks** .....  
**der kreisfreien Stadt<sup>1)</sup>** .....  
am .....

## Schnellmeldung

An den  
.....  
.....  
**.....**

Stimmbezirk .....  
Wahlbezirk<sup>1)</sup> .....  
Stadtbezirk<sup>1)</sup> .....  
Gemeinde<sup>1)</sup> .....  
Kreis<sup>1)</sup> .....

Kennziffer<sup>2</sup>)

|         |                                     |       |
|---------|-------------------------------------|-------|
| A1 + A2 | Wahlberechtigte insgesamt . . . . . | ..... |
| B       | Wähler . . . . .                    | ..... |
| C       | Ungültige Stimmen . . . . .         | ..... |
| D       | Gültige Stimmen . . . . .           | ..... |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Vorname/  
Listenwahlvorschlag<sup>1)</sup>) Partei/Wählergruppe/  
Einzelbewerber<sup>2)</sup>) Stimmenzahl  
1. ..... 2. .....  
(usw. lt. Stimmzettel)

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:  
..... ..... .....

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 18 a, 18 b, 20 a bzw. 20 b KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25 KWahlO.

<sup>3)</sup> Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

**Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt – des Kreises<sup>1)</sup>**.....  
am .....**Schnellmeldung**

An den  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf

Kennziffer

|         |                                     |       |
|---------|-------------------------------------|-------|
| A1 + A2 | Wahlberechtigte insgesamt . . . . . | ..... |
| B       | Wähler . . . . .                    | ..... |
| C       | Ungültige Stimmen . . . . .         | ..... |
| D       | Gültige Stimmen . . . . .           | ..... |

| Lfd.<br>Nr. <sup>2)</sup> | Partei/Wählergruppe/<br>Einzelbewerber <sup>2)</sup> | Es entfielen  |                 |                   |           |
|---------------------------|--|---------------|-----------------|-------------------|-----------|
|                           |  | an<br>Stimmen | an Mandaten     |                   |           |
|                           |  |               | in Wahlbezirken | aus Reservelisten | insgesamt |
| 1                         | .....  | .....         | .....           | .....             | .....     |
| 2                         | .....  | .....         | .....           | .....             | .....     |

usw.

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst dann auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....  
.....  
(Name des Aufnehmenden)**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>2)</sup> Der Innenminister setzt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge fest. Parteien und Wählergruppen, die in der vom Innenminister festgesetzten Reihenfolge nicht enthalten sind, aber im Wahlgebiet kandidiert haben, schließen sich in der Reihenfolge des Stimmzettels an. Die Angaben über Einzelbewerber sind zusammengefaßt am Schluß der Meldung aufzuführen.

# Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises  
– des Stadtbezirks  
der kreisfreien Stadt<sup>1)</sup>  
am .....

| Lfd.<br>Nr.    | Stimmbezirk<br>Wahlbezirk<br>Stadtbezirk<br>Gemeinde<br>Kreis | Wahlberechtigte  |   |   | Wähler  |                        |                                     | Abgegebene<br>Stimmen |               |        | Von den gültigen Stimmen entfielen<br>auf die Parteien/Wählergruppen/<br>Einzelbewerber-Listen-<br>wahlvorschläge <sup>1)</sup> |   |   |   |   |   |   |
|----------------|---|--|---|---|---|------------------------|-------------------------------------|-----------------------|---------------|--------|---|---|---|---|---|---|---|
|                |   | Laut Wählerverzeichnis<br>ohne Sperr-<br>vermerk "W"<br>(Wahlschein) | mit Sperr-<br>vermerk "W"<br>(Wahlschein) | nach § 9<br>Abs. 2<br>Satz 2<br>des<br>Gesetzes <sup>2)</sup> | insgesamt<br>(A <sub>1</sub> + A <sub>2</sub><br>+ A <sub>3</sub> ) | im<br>Stimm-<br>bezirk | mit<br>Wahl-<br>brief <sup>3)</sup> | insge-<br>samt        | un-<br>gültig | gültig | C   | D | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| A <sub>1</sub> | A <sub>2</sub>  | A <sub>3</sub>   | A   | B <sub>1</sub>  | B <sub>2</sub>  | B                      | C                                   | D                     | 1             | 2      | 3   | 4 | 5 | 6 |   |   |   |
| 1              | Stimmbezirk 1   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
| 2              | Stimmbezirk 2   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
| 3              | Stimmbezirk 3   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
| 4              | Stimmbezirk 4   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
| usw.           | usw.  |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Briefwahl <sup>4)</sup>                                       |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Wahlbezirk A <sup>5)</sup>                                    |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | insgesamt   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Stimmbezirk 1   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Stimmbezirk 2   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Stimmbezirk 3   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | usw.  |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Briefwahl <sup>4)</sup>                                       |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Wahlbezirk B <sup>6)</sup>                                    |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | insgesamt   |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | usw.  |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | Wahlgebiet  |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |
|                | insgesamt <sup>8)</sup>                                       |  |   |   |   |                        |                                     |                       |               |        |   |   |   |   |   |   |   |

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>2)</sup> Nur vom Wahleiter auszufüllen und dem Wahlschein nachweisen gem. § 18 Abs. 5 Satz 1 KWahlO zu entnehmen.<sup>3)</sup> Entfällt in Stimmbezirken ohne Briefwahlzähllung.<sup>4)</sup> Die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel, bei Bezirksvertretungswahlen nach der Nummernfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen.<sup>5)</sup> Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl ermittelt; bei verbundenen Wahlen ggf. das Teilergebnis eines Wahlbezirks der Kreiswahl.<sup>6)</sup> Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl das vom Briefwahlvorstand ermittelte Ergebnis für den Stadtbezirk.<sup>7)</sup> Entfällt bei einer einzlichen Bezirksvertretungswahl.<sup>8)</sup> Bei Bezirksvertretungswahlen: Gesamtergebnis im Stadtbezirk.

Anlage 26a  
Zu § 56 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

## Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandelt: ..... , den ..... 19.....

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises<sup>1)</sup>

.....  
am ..... trat heute, am ..... 19.....  
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Beisitzer
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer  
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....  
.....  
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln<sup>2)</sup>

.....  
.....  
.....

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage ..... (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

Wahlbezirk ..... Bewerber .....

Wahlbezirk ..... Bewerber .....

usw.

## IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber, wie aus der Anlage ..... (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

| Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber | Zahl der Stimmen |       |
|------------------------------------|------------------|-------|
|                                    | absolut          | v. H. |
|                                    |                  |       |
|                                    |                  |       |
| usw.                               |                  | 100   |
| Insgesamt                          |                  |       |

2. Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil die Einzelbewerber und folgende Parteien/Wählergruppen, weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder weil für sie keine Reserveliste zugelassen ist: .....

3. Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:

Gesamtstimmenzahl .....

minus Stimmenzahl der Einzelbewerber und Parteien/Wählergruppen, die am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen .....

= bereinigte Gesamtstimmenzahl .....

4. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber und auf Bewerber von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder für die keine Reservelisten zugelassen worden sind) beträgt: .....

5. Auf der Grundlage dieser Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzahlen der Sitze (ersten Zuteilungszahlen) und folgende Zahlen der Sitze aus den Reservelisten:

Tabelle I

| Lfd. Nr. | Partei/<br>Wählergruppe | Nach der Ausgangszahl<br>( ..... ) zustehende Sitzzahl | Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen | Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los) | Gesamtzahl der Sitze (erste Zuteilungszahl) | In den Wahlbezirken errungene Sitze | Sitze aus den Reservelisten |
|----------|-------------------------|--|--------------------------------------|--|---|-------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                       | 3  | 4                                    | 5  | 6   | 7                                   | 8                           |
|          |                         |  |                                      |  |   |                                     |                             |
|          |                         | Insgesamt:   |                                      |  |   |                                     |                             |

Die den Parteien und Wählergruppen nach der Ausgangszahl (Nummer 4) ..... zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Die Sitzzahlen wurden auf so viele Stellen hinter dem Komma berechnet, wie notwendig waren, um eine Reihenfolge der Zahlen hinter dem Komma festzulegen.

Den Parteien und Wählergruppen wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich bei dieser Berechnung ganze Zahlen für sie ergaben (Spalte 4).

Gegenüber der Ausgangszahl (Nummer 4) ..... ist diese Sitzzahl (Spalte 4) gleich hoch/um ..... Sitze niedriger<sup>1</sup>). Die sonach noch zu vergebenden ..... Sitze wurden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, wie in Spalte 5 angegeben, folgenden Parteien und Wählergruppen zugeteilt<sup>3</sup>:

.....  
(Bezeichnung)

.....  
(Bezeichnung)

.....  
(Bezeichnung)

Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen .....

.....  
(Bezeichnung)

gleiche Zahlenbruchteile ergab (siehe Spalte 3), zog der Wahlleiter in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe .....

.....  
(Bezeichnung)

entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 5 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen<sup>1</sup>).

Die Addition der Zahlen in Spalte 4 und 5 ergab die – mit der Ausgangszahl (Nummer 4) ..... – übereinstimmende Gesamtzahl der Sitze (Spalte 6).

Auf die den Parteien und Wählergruppen zustehende Gesamtzahl der Sitze – erste Zuteilungszahl – (Spalte 6) wurden die in den Wahlbezirken errungenen Sitze (Abschnitt III) angerechnet. Sie erhalten demnach (Spalte 6 minus Spalte 7) die in Spalte 8 angegebenen Sitze aus den Reservelisten.

- 6.<sup>4</sup>) Folgende Partei (Parteien)/Wählergruppe (Wählergruppen) hat (haben) in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihr (ihnen) nach der Tabelle I Spalte 6 zusteht (zustehen):

.....  
(Bezeichnung)

.....  
(Bezeichnung)

Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe .....

erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die Sitzzahl dieser Partei/Wählergruppe aus den Wahlbezirken mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl multipliziert und durch die von dieser Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl geteilt wurde. Formel:

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{\text{Sitzzahl der Partei/Wählergruppe aus den Wahlbezirken} \times \text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl}}$$

Da die so errechnete Zahl hinter dem Komma weniger als 0,5 betrug, wurde sie abgerundet – 0,5 oder mehr betrug, wurde sie aufgerundet<sup>1</sup>). Es ergab sich hiernach folgende zweite Ausgangszahl: .....

Da diese Zahl eine gerade Zahl ist, wurde sie um eins auf ..... erhöht<sup>1</sup>).

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzahlen der Sitze (zweiten Zuteilungszahlen) und folgende Zahlen der Sitze aus den Reservelisten:

Tabelle II

| Lfd.<br>Nr. | Partei/<br>Wählergruppe | Nach der<br>zweiten<br>Ausgangszahl<br>( ..... )<br>zustehende<br>Sitzzahl | Vergabe der<br>Sitze nach<br>ganzen Zahlen | Vergabe danach<br>noch zu<br>vergebender<br>Sitze nach<br>der Reihenfolge<br>der höchsten<br>Zahlenbruchteile<br>(bei gleichen<br>Zahlenbruchteilen<br>durch Los) | Gesamtzahl<br>der Sitze<br>(zweite Zutei-<br>lungszahl) | In den<br>Wahlbezirken<br>errungene<br>Sitze | Sitze<br>aus den<br>Reserve-<br>listen |
|-------------|-------------------------|--|--|---|---|--|--|
| 1           | 2                       | 3  | 4  | 5   | 6   | 7  | 8                                      |
|             |                         |  |  |   |   |  |  |
|             |                         | Insgesamt:   |  |   |   |  |  |

Die den Parteien und Wählergruppen nach der zweiten Ausgangszahl zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmen} \times \text{zweite Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Im übrigen wurden die Gesamtzahlen der Sitze – zweiten Zuteilungszahlen – (Spalte 6) und die Zahlen der Sitze aus den Reservelisten (Spalte 8) wie in Nummer 5 errechnet.

7. Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle ..... Spalte 8 ersichtlichen Sitze aus den Reservelisten zugeteilt.

V. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1. .....

2. .....

usw.

Partei/Wählergruppe:

.....

Aus der Reserveliste gewählt:

1. .....

2. .....

usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

.....

Die Beisitzer:

.....

Der Schriftführer:

.....

usw.

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

<sup>3)</sup> Entfällt, wenn die Zahl der nach Spalte 4 zu vergebenden Sitze gleich hoch ist wie die Ausgangszahl.

<sup>4)</sup> Die weiteren Berechnungen unter Nr. 6 entfallen, wenn keine Partei oder Wählergruppe in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen hat, als ihr nach der Tabelle I Spalte 6 zusteht.

## Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen

Verhandelt: ..... den ..... 19.....

**I. Zur Feststellung des(r) Ergebnis(s) der Wahl(en) der Vertretung(en) des(r) Stadtbezirke(s) in der kreisfreien Stadt**

.....  
am ..... trat heute, am ..... 19.....  
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als Beisitzer
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

- ..... als Schriftführer  
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 81 i. Verb. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

**II/1. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks .....**

- .....  
1. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....  
.....  
.....  
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln<sup>1)</sup>

.....  
.....  
.....

2. Im Stadtbezirk ..... verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der Anlage ..... (s. beigelegte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

| Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe | Zahl der Stimmen |       |
|---|------------------|-------|
|   | absolut          | v. H. |
| 1. ....                                     | .....            | ..... |
| 2. ....                                     | .....            | ..... |
| 3. ....                                     | .....            | ..... |
| usw.  |                  |       |
| Insgesamt:                                  |                  | 100   |

3. Hiernach nehmen die Listenwahlvorschläge folgender Parteien/Wählergruppen an der Sitzverteilung nicht teil, weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Stadtbezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben: .....

4. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 2) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:

Gesamtstimmenzahl .....

minus Stimmenanteil der Parteien/Wählergruppen, die nicht an der Sitzverteilung teilnehmen .....

= bereinigte Gesamtstimmenzahl .....

5. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in der Satzung festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Vertretung des Stadtbezirks; sie beträgt: .....

6. Auf der Grundlage dieser Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzahlen der Sitze:

Tabelle I

| Lfd. Nr. | Partei/<br>Wählergruppe | Nach der<br>Ausgangszahl<br>( ..... )<br>zustehende<br>Sitzzahl | Vergabe der<br>Sitze nach<br>ganzen Zahlen | Vergabe danach noch<br>zu vergebender Sitze<br>nach der Reihenfolge<br>der höchsten<br>Zahlenbruchteile<br>(bei gleichen Zahlen-<br>bruchteilen durch Los) | Gesamtzahl der<br>Sitze |
|----------|-------------------------|---|--|--|-------------------------|
| 1        | 2                       | 3   | 4  | 5  | 6                       |
|          |                         |   |  |  |                         |
|          |                         | Insgesamt:  |  |  |                         |

Die den Parteien und Wählergruppen nach der Ausgangszahl (Nummer 5) ..... zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Die Sitzzahlen wurden auf so viele Stellen hinter dem Komma berechnet, wie notwendig waren, um eine Reihenfolge der Zahlen hinter dem Komma festzulegen.

Den Parteien und Wählergruppen wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich bei dieser Berechnung ganze Zahlen für sie ergaben (Spalte 4).

Gegenüber der Ausgangszahl (Nummer 5) ..... ist diese Sitzzahl (Spalte 4) gleich hoch/um ..... Sitze niedriger<sup>2</sup>). Die sonach noch zu vergebenden ..... Sitze wurden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, wie in Spalte 5 angegeben, folgenden Parteien und Wählergruppen zugeteilt<sup>3</sup>):

.....  
(Bezeichnung)

.....  
(Bezeichnung)

.....  
(Bezeichnung)

Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen .....

.....  
(Bezeichnung)

gleiche Zahlenbruchteile ergab (s. Spalte 3), zog der Wahlleiter in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe .....

.....  
(Bezeichnung)

entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 5 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen<sup>2</sup>).

Die Addition der Zahlen in Spalte 4 und 5 ergab die – mit der Ausgangszahl (Nummer 4) ..... – übereinstimmende Gesamtzahl der Sitze (Spalte 6).

- 7.4) Auf folgende Partei (Parteien)/Wählergruppe (Wählergruppen) entfällt (entfallen) nach Tabelle I Spalte 6 kein(e) Sitz(e), obwohl sie im Stadtbezirk ..... 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat (haben):

.....  
(Bezeichnung)

.....  
(Bezeichnung)

Die Ausgangszahl (Nummer 5) ..... wurde deshalb um 2 Sitze erhöht (§ 46a Abs. 6 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes). Mit dieser erhöhten Ausgangszahl (.....) wurden die Sitze wie in Nummer 6 unter Aufstellung einer der Tabelle I entsprechenden weiteren Tabelle neu berechnet. Dabei wurde für die den Parteien und Wählergruppen zustehende Sitzzahl (Spalte 3) folgende Formel zugrunde gelegt:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmen} \times \text{erhöhte Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Diese Berechnung wurde mit einer jeweils um 2 erhöhten Ausgangszahl so oft wiederholt, bis auf den Listenwahlvorschlag einer jeden an der Sitzverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfiel. Die der Sitzverteilung endgültig zugrunde liegende Berechnung lautet wie folgt:

**Tabelle.....**

| Lfd.<br>Nr. | Partei/<br>Wählergruppe | Nach der<br>erhöhten<br>Ausgangszahl<br>( ..... )<br>zustehende<br>Sitzzahl | Vergabe der<br>Sitze nach<br>ganzen Zahlen | Vergabe danach noch<br>zu vergebender Sitze<br>nach der Reihenfolge<br>der höchsten<br>Zahlenbruchteile<br>(bei gleichen Zahlen-<br>bruchteilen durch Los) | Gesamtzahl der<br>Sitze |
|-------------|-------------------------|---|--|--|-------------------------|
| 1           | 2                       | 3   | 4  | 5  | 6                       |
|             |                         |   |  |  |                         |
| Insgesamt:  |                         |   |  |  |                         |

8. Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle ..... Spalte 6 ersichtlichen Sitze zugeteilt.
  9. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

**Partei/Wählergruppe:**

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

1. ....

2. ....

usw.

**Partei/Wählergruppe:**

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

1. ....

2. ....

usw.

## II/2. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen vom Wahlleiter den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

## Der Wahlleiter

Die Besitzer

.....

.....

.....

Der Schriftführer

.....

<sup>1)</sup> Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

<sup>2)</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Entfällt, wenn die Zahl der nach Spalte 4 zu vergebenden Sitze gleich hoch ist wie die Ausgangszahl.

<sup>4)</sup> Die Berechnungen unter Nummer 7 entfallen, wenn allen Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v. H. der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, nach der Tabelle I Spalte 6 ein oder mehrere Sitze zustehen.





**Einzelpreis dieser Nummer 17,- DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2/94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf